

Aktenzeichen: 32-4354.41-3/REG 12

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Kreisstraße REG 12

Ortsumgehung Kirchberg i. Wald

Str.-km 3,605 bis Str.-km 1,400
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+260

(a n o n y m i s i e r t e F a s s u n g)

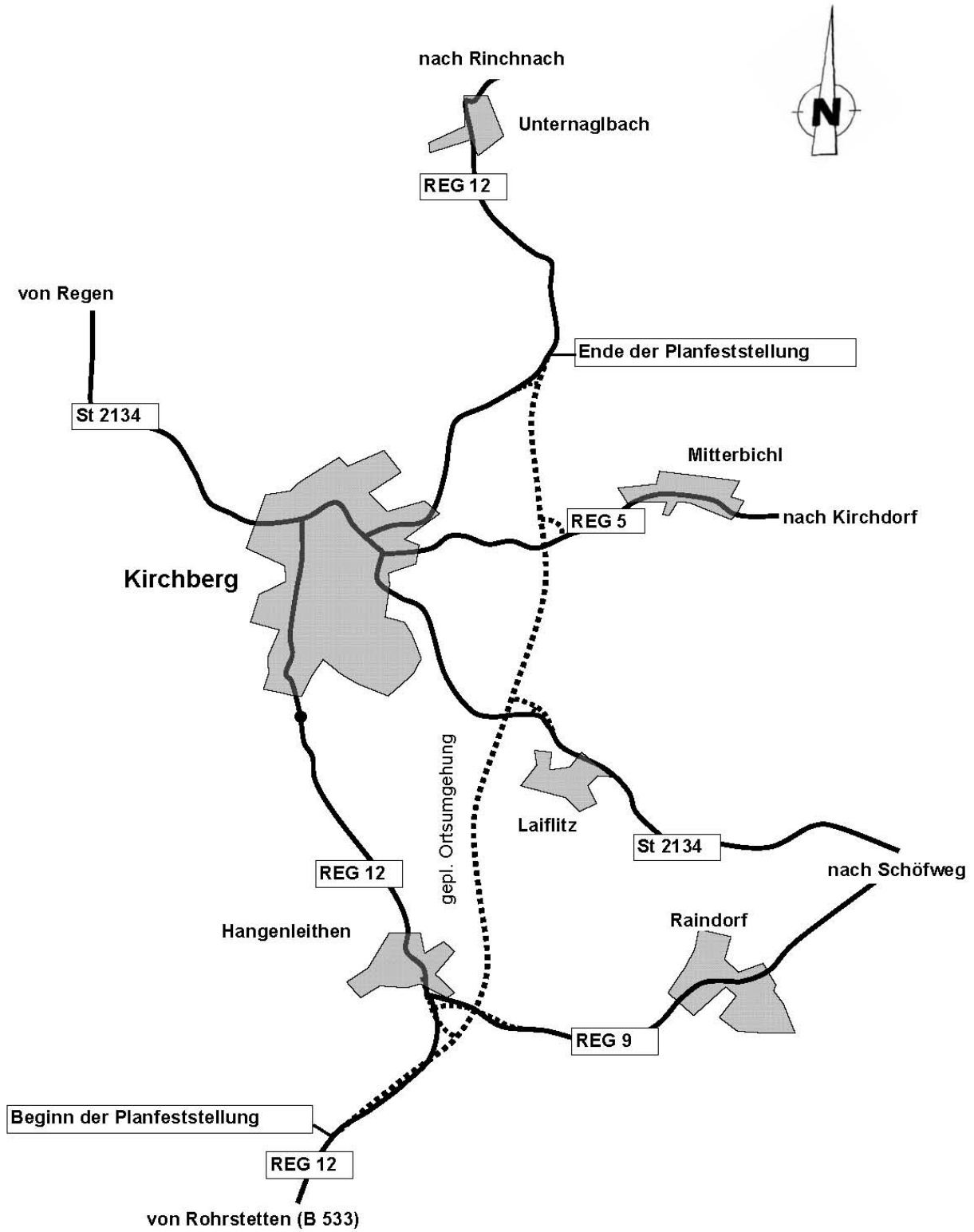
Landshut, 26.09.2008

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens.....	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans.....	7
2. Festgestellte Planunterlagen.....	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	10
3.1 Unterrichtungspflichten	10
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	12
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	12
3.5 Verkehrslärmschutz	13
3.6 Landwirtschaft	14
3.7 Fischerei	15
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	15
4.1 Gegenstand / Zweck	15
4.2 Plan	16
4.3 Benutzungsbedingungen und Auflagen.....	16
5. Straßenrechtliche Verfügungen	17
6. Entscheidungen über Einwendungen	18
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	18
6.2 Zurückweisungen	19
7. Kostenentscheidung	19
B Sachverhalt	20
1. Beschreibung des Vorhabens.....	20
2. Investitionsprogramm für die Kreisstraßen.....	20
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20

C Entscheidungsgründe	24
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	24
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	24
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	24
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	26
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	26
2.2 Planrechtfertigung.....	26
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	27
2.4 Private Einwendungen	52
2.5 Gesamtergebnis.....	83
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	83
3. Kostenentscheidung.....	83
Rechtsbehelfsbelehrung	83
Hinweis zur Auslegung des Plans	84

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz
13 d-Flächen	Biotope, geschützt nach Art. 13 d BayNatSchG

Aktenzeichen: 32-4354.41-3/REG 12

**Vollzug des BayStrWG;
Kreisstraße REG 12**

Planfeststellung für die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald von Str.-km 3,605 bis Str.-km 1,400 im Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald von Str.-km 3,605 bis Str.-km 1,400 mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Deckblättern vom 07.07.2008	
2	Übersichtskarte in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 5.000
6.1	Straßenquerschnitt REG 12 vom 31.10.2002 mit Roteintragungen	1 : 100
6.2	Straßenquerschnitt REG 5, REG 9 vom 31.10.2002 mit Roteintragungen	1 : 100
7.1.1	Lageplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch das Deckblatt vom 07.07.2008	1 : 1.000
7.1.2	Lageplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch das Deckblatt vom 07.07.2008	1 : 1.000
7.1.3	Lageplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch das Deckblatt vom 07.07.2008	1 : 1.000
7.1.4	Lageplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2	Bauwerksverzeichnis in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen und Deckblätter vom 07.07.2008	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch das Deckblatt vom 07.07.2008	1 : 5.000
8.1	Höhenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.2	Höhenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.3	Höhenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.4	Höhenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.5	Höhenplan Anschluss „Hangenleithen Süd“ in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.6	Höhenplan Anschluss Kreisstraße REG 9 in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000 / 100
8.7	Höhenplan Kreisstraße REG 9 in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.8	Höhenplan St 2134 in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.9	Höhenplan Anschluss St 2134 in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.10	Höhenplan Kreisstraße REG 5 in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.11	Höhenplan Anschlussrampe Kreisstraße REG 5 in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
8.12	Höhenplan Anschluss Kreisstraße REG 12 (alt) in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 5.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen und Deckblatt vom 07.07.2008	
12.2.1	Bestands- und Konfliktplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.2.2	Bestands- und Konfliktplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.2.3	Bestands- und Konfliktplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.2.4	Bestands- und Konfliktplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000
12.3.1	Maßnahmenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3.2	Maßnahmenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3.3	Maßnahmenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3.4	Maßnahmenplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Roteintragungen	1 : 1.000
13.1.1	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Unterlagen in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Deckblätter vom 07.07.2008	
13.1.2	Lageplan Einzugsgebiete in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch Deckblätter vom 07.07.2008	1 : 5.000
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Deckblätter vom 07.07.2008	
13.2	Unterlagen zu sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Deckblätter vom 07.07.2008	
13.2.1	Lageplan Totenbach in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000
13.2.2	Längsschnitt Totenbach Bestand in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
13.2.3	Längsschnitt Totenbach Planung in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000 / 100
13.2.4	Profile Totenbach Bestand in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 200
13.2.5	Profile Totenbach Planung in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 200
14.1.1	Grunderwerbsplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch Deckblätter vom 07.07.2008	1 : 1.000
14.1.2	Grunderwerbsplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch Deckblätter vom 07.07.2008	1 : 1.000
14.1.3	Grunderwerbsplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007, ersetzt durch Deckblätter vom 07.07.2008	1 : 1.000
14.1.4	Grunderwerbsplan in der Deckblattfassung vom 30.11.2007	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 mit Deckblätter vom 07.07.2008	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
17	Unterlagen zu den Jagd- und Fischereizuständigkeiten in der Deckblattfassung vom 30.11.2007 – nachrichtlich –	

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.2 Der Deutschen Telekom AG, Technik Niederlassung Bayreuth, Bezirksbüro Netze 22, Siemensstraße 9, 93055 Regensburg, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.3 Der E.ON Bayern AG, Kundencenter Regen, Pointenstraße 12, 94209 Regen (möglichst 6 Monate vorher), um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu ermöglichen.
- 3.1.4 Der WBW Wasserversorgung Bayer. Wald, Postfach 2026, 94460 Deggendorf, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Sicherung bzw. Verlegung gefährdeter trigonometrischer Punkte, Nivellementpunkte und Katasterfestpunkte beim Vermessungsamt Zwiesel zu beantragen.
- 3.2.2 Die bauausführenden Firmen sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle Landshut, zu melden sind.
- 3.2.3 Die Baustrecke der Kreisstraße REG 12 ist auf rechtzeitigen Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft mit Wildwarnreflektoren auszustatten, sofern die Kosten bzw. Mehrkosten bei Leitpfosten mit integrierten Wildwarnreflektoren gegenüber einfachen Pfosten von der jeweiligen Jagdgenossenschaft getragen werden.
- 3.2.4 Zwischen Bau-km 0+154 und Bau-km 0+950 wird durch das Vorhaben mehrmals eine 20 kV-Freileitung der E.ON Bayern AG gekreuzt (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 10). Verbleibende Maststandorte im Bereich von Abgrabungen sind auf ihre Standsicherheit zu prüfen und ggf. anzupassen.
- 3.2.5 Der im Deckblatt vom 30.11.2007 zum Lageplan M = 1:1.000 (Unterlage 7.1.4) dargestellte Verlauf des 20 kV-Kabels bei Bau-km 3+230 (ab Kabelendmast Mitterbichl) und der dortigen 0,4 kV-Kabel entspricht nicht dem aktuellen Stand. Ebenso verlaufen die 20 kV-Kabel zwischen Bau-km 3+930 bis 4+220 nicht, wie dort dargestellt, sondern zusammen am südlichen Rand der alten Kreisstraße REG 12. Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind deshalb die dem Schreiben der E.ON Bayern AG vom 03.02.2003 anliegenden Kabel-Netzplanausschnitte zu berücksichtigen.

- 3.2.6 Während des Zeitraums der Umverlegung der Wasserleitung DN 250 mit Steuerkabel bei Bau-km 1+258 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 51) ist ein Notverbund aufzubauen und vorzuhalten.
- 3.2.7 Rechtzeitig vor Baubeginn ist im Benehmen mit der WBW Wasserversorgung Bayer. Wald zu prüfen, ob für die Wasserleitung DN 150 PVC zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+030 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 4) sowie für die Fernwasserleitung DN 250 AZ in Hangenleithen im Kreuzungsbereich mit der bestehenden Kreisstraße REG 12 Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen sind dann in Abstimmung mit der WBW Wasserversorgung Bayer. Wald auszuführen.
- 3.2.8 Der neue öFW (Bauwerksverzeichnis Nr. 58) westlich der Planstraße darf zwischen ca. Bau-km 2+200 und der St 2134 entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 im Lageplan M = 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.3 des Planordners I) nur mit einer Steigung bis zu 10 % erstellt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Grundstücksbetreffenden ihr Einverständnis zum Mehrbedarf bis zum Baubeginn erklären.
- 3.2.9 Der Anwandweg (BWV-Nr. 12) ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 903, 892 und 893, alle Gemarkung Raindorf, ungefähr höhengleich mit der neuen Kreisstraße REG 12 zu erstellen und bis zur Zufahrt zur Tafel-Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 824, Gemarkung Raindorf, auf Kosten des Vorhabensträgers zu verlängern, sofern die dadurch Grundbetreffenden bis zum Beginn der Baumaßnahme dem Mehrbedarf zustimmen und es dem Landkreis Regen gelingt, die notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.2.10 Die beiden geplanten öFW BWV Nrn. 58 und 141 sind entlang dem westlichen Rand der Einschnittsböschung der Planstraße zu verbinden. Dies gilt aber nur, wenn die Grundbetreffenden ihr Einverständnis zum Mehrbedarf bis zum Baubeginn erklären. Nicht mehr benötigte Teile des Weges Fl.Nr. 1152 sind dann aufzulassen und zu rekultivieren. Auf die diesbezüglichen Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 im Lageplan M = 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.2 im Planordner I) wird hingewiesen.
- 3.2.11 Bei Bau-km 1+390 ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan M = 1 : 1.000 und entsprechend den Ausführungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zu Bauwerksverzeichnis Nr. 159 eine Unterführung für Tiere (insbesondere Rinder) auf Kosten des Vorhabensträgers zu erstellen. Dies gilt aber nur, wenn die Grundbetreffenden ihr Einverständnis zum Mehrbedarf bis zum Baubeginn erklären, es dem Landkreis Regen gelingt, die zusätzlich notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben und eine Dienstbarkeit für den zur Entwässerung der Unterführung notwendigen Graben auf Fl.Nr. 682, Gemarkung Raindorf, eingetragen werden kann.
- 3.2.12 Die Anbindung an die vorhandene Kreisstraße in Hangenleithen hat entsprechend der Darstellung im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan M = 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) und den entsprechenden übrigen Planunterlagen zu erfolgen.
- 3.2.13 Die im Maßnahmenplan (Unterlage 12.3.1 des Planordners II) dargestellte Gestaltungsmaßnahme G 3 im nordöstlichen Bereich des verbleibenden Teils der Fl.Nr. 913, Gemarkung Raindorf, entfällt.
- Die geplanten Flächen für Baulagerplätze (V 1 im Maßnahmenplan, Unterlage 12.3.1 und V 4 im Maßnahmenplan, Unterlage 12.3.4) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Grundeigentümer dieser vorübergehenden Inanspruchnahme zustimmen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.
- Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagentgerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine Betonschlempe in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer abgeleitet wird und keine Baumaterialreste in Gewässer abgelagert werden.
- 3.3.3 Entsteht bei der Durchführung der Bauarbeiten die Gefahr einer Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers, sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Schadens oder deren Auswirkungen zu verhindern.
- 3.3.4 Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.
- 3.3.5 Um Abschwemmungen soweit als möglich zu vermeiden, sind die Böschungflächen rechtzeitig zu begrünen.
- 3.3.6 Für die Sicherung des Gewässerausbaus ist Steinmaterial, wie es in der Umgebung natürlich vorkommt, zu verwenden. Die Gerinneausbildung ist möglichst rau, vielgestaltig (unterschiedliche Sohlbreiten – Einengungen und Aufweitungen, unterschiedliche Gewässertiefen, unregelmäßiger Steinwurf) und naturnah vorzusehen. Der Gerinneausbau ist ausreichend zu sichern. Eventuell auftretende Erosionsschäden sind fachgerecht zu sanieren.
- 3.3.7 Sohlstürze sind nur in unbedingt notwendigem Umfang und in aufgelöster Bauweise herzustellen und mit schwerem Steinwurf (Kantenlänge mind. 20 cm) zu sichern. Die Absturzhöhe sollte 25 cm nicht überschreiten.
- 3.3.8 Bei der Anlage der Durchlässe ist darauf zu achten, dass die Gerinneausbildung im Durchlass möglichst rau und vielgestaltig mit Lesesteinen auf der gesamten Durchlasslänge erfolgt und die Durchgängigkeit des Gewässers im Kreuzungsbereich (z.B. durch Tieferlegen des Durchlasses) erhalten bleibt.
- 3.3.9 Vor dem geplanten Gewässerausbau ist ein „Gewässerausbauplan“ zu erstellen, aus dem der Charakter des Gewässerausbaus (Abmessungen, Sicherungsmaßnahmen, vielfältige Gerinnegestaltung, Ausbildung der Steilstrecken, Uferbepflanzung u.a.) hervorgeht und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.
- 3.3.10 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Insoweit wird auch auf die in Unterlage 12 genannten Arten, Artengruppen, Biotope und Lebensstätten verwiesen. Rodungen und sonstige Beeinträchtigungen von Hecken dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Die Vermeidungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und die funktionserhaltenden Maßnahmen sind rechtzeitig (wie in den Planunterlagen erläutert) auszuführen.
- 3.4.2 Die Baudurchführung hat entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan zu erfolgen. Insbesondere die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah-

men sind auch während der Bauzeit strikt zu beachten. Die Baufirmen sind darüber rechtzeitig zu informieren.

- 3.4.3 Einschnittsböschungen sollen soweit wie möglich nicht humusiert, sondern als Magerrasen entwickelt werden.
- 3.4.4 Sofern die Pilzkrankheiten an Erlen bis zur Baufertigstellung weiterhin auftreten, sind anstatt Erlen andere geeignete Gehölze zu pflanzen.
- 3.4.5 Bevor aus dem Flachmoorbereich um Bau-km 2+800 gefährdete bzw. geschützte Pflanzenarten (Fieberklee, Breitblättriges Wollgras, Geflecktes Knabenkraut, Gewöhnliche Moosbeere) überbaut werden, ist deren biologisches Potential durch Plaggenverpflanzung auf unmittelbar angrenzende geeignete Feuchtstandorte zu sichern. Die fachgerechte Versetzung hat unter Beratung der Unteren Naturschutzbehörde nach Abstecken des Baubereichs und vor Durchführung der Straßenbauarbeiten zu erfolgen.
- 3.4.6 Vor Beginn der Pflanzarbeiten sind detaillierte Pflanzpläne zu erstellen. Für die Bepflanzungen ist autochthones und für den Naturraum typisches Gehölzmaterial zu verwenden, sofern die notwendige Eignung für Straßenböschungen von den Anbietern garantiert werden kann und die Pflanzen in ausreichender Menge und Größe zur Verfügung stehen.
- 3.4.7 Zur Gewährleistung einer fachlich ordnungsgemäßen Ausführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist bei der Baudurchführung eine ökologisch geschulte Bauaufsicht einzusetzen.
- 3.4.8 Der Totenbach ist durch das Bauwerk 2-3 bei Bau-km 2+858,5 (BWV-Nr. 83) so hindurchzuführen, dass beidseits als Querungshilfe für den Otter jeweils ein ca. 1 m breiter, trockener Seitenstreifen verbleibt.
- 3.4.9 Der Vorhabensträger hat der Unteren Naturschutzbehörde bei einer gemeinsamen Begehung nach Abschluss der Bauarbeiten die ordnungsgemäße Ausführung der planfestgestellten Maßnahmen nachzuweisen.
- 3.4.10 Die Durchführung der in der landschaftspflegerischen Maßnahmenbeschreibung festgelegten Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ist zuverlässig und langfristig sicherzustellen.
- 3.4.11 Zur Erfolgskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Totenbach zwei Jahre nach Bauabschluss im Bereich zwischen Bau-km 2+400 und Bau-km 2+900 (Bereich der Verlegung und Renaturierung) folgendermaßen zu untersuchen: Makrozoobenthos an drei ausgewählten Probestellen und durchgehende Gewässerstrukturkartierung. Die Ergebnisse sind mit den bereits erfolgten Untersuchungen des Totenbaches zu vergleichen und gegebenenfalls entsprechende Nachbesserungen durchzuführen.
- 3.4.12 Die Gewässer sind vor dem Einschwemmen gelagerter Materialien zu schützen. Bei der Verlegung des Totenbaches und der Errichtung des Kreuzungsbauwerkes ist ein unnötiger Eintrag von Bodensubstrat zu vermeiden. Die Verlegung des Gewässers soll weitgehend im Trockenen erfolgen, damit Sedimenteinträge in das Gewässer weitgehend vermieden werden.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. Der Planfeststellungsbehörde ist vom Vorhabensträger ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

- 3.5.2 Die in den Deckblättern vom 07.07.2008 zu den Lageplänen M = 1 : 1.000 (Unterlagen 7.1.1 und 7.1.2 des Planordners I) und den in den entsprechenden übrigen Unterlagen dargestellte Seitenablagerung aus Überschussmassen zwischen dem Überführungsbauwerk der Kreisstraße REG 9 und ca. Bau-km 1+380 westlich der Kreisstraße REG 12 ist nur dann zu erstellen, wenn der dafür benötigte Grund zu vertretbaren Preisen freihändig erworben werden kann und über den Unterhalt mit den Grundeigentümern oder der Gemeinde Kirchberg im Wald eine einvernehmliche Regelung erzielt wird. Die Höhe der Aufschüttung darf 2,0 m nicht überschreiten.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.6 Tiefreichende und nachhaltige Bodenverdichtungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.
- 3.6.7 Falls aufzulassende Straßenteile für eine künftige landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, ist bei der Rekultivierung dieser Flächen auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials einschließlich der Bankette zu achten.
- 3.6.8 Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1014 ist zwischen Hangenleithen und dem neuen Weg BWV Nr. 141 in einen Zustand zu versetzen, der dem Aufbau des letztgenannten Weges entspricht, sofern die Gemeinde Kirchberg im Wald als Baulastträger des öFW vor Baubeginn zustimmt.
- 3.6.9 Im Bereich der Waldflächen zwischen Hangenleithen und Laiflitz (Bau-km 1+500 bis Bau-km 2+000) sind neben dem geplanten Weg (BWV Nr. 58) auf Kosten des Vorhabensträgers an geeigneter Stelle Lagermöglichkeiten für Langholz und Hackschnittselbergung zu erstellen, sofern die betroffenen Waldbesitzer dies vor Bauausführung ausdrücklich verlangen.

3.7 Fischerei

- 3.7.1 Die Sand- und Schlammfänge, die während der Bauzeit die Gewässer vor abgeschwemmtem Material schützen sollen, sind in den Plänen zur Bauausführung darzustellen und in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen. Die Standorte und die Anzahl sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Fachberater für Fischerei rechtzeitig während des Bauablaufs festzulegen.
- 3.7.2 Maßnahmen an Gewässern dürfen nur unter Aufsicht einer Umweltbaubegleitung ausgeführt werden.
- 3.7.3 Falls eine Ufersicherung erforderlich wird, ist sie, so weit wie aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich, mit ingenieurb biologischen Methoden durchzuführen. Wenn dabei eine Steinsicherung erforderlich wird, ist diese mit großen Steinen (Mindestgewicht 100 kg) so durchzuführen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten, Unterstände etc. entstehen.
- 3.7.4 Die Renaturierung des Totenbaches darf nur außerhalb der Laichzeit der Bachforellen durchgeführt werden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Landkreis Regen wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Kreisstraße REG 12 im Bereich der Ortsumgebung Kirchberg i. Wald zwischen Straßen-km 3,605 und Straßen-km 1,400, sowie Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- 4.1.1 Geländewasser und Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 2+615 über das Regenrückhaltebecken Nr. 1, gedrosselt in den Totenbach bei Bau-km 2+634, westlich.
- 4.1.2 Geländewasser und Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 2+910 und Bau-km 3+485 über das Regenrückhaltebecken Nr. 2, gedrosselt in den Hackenbach bei Bau-km 3+473, östlich.
- 4.1.3 Geländewasser und Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 3+785 und Bau-km 4+260 über das Regenrückhaltebecken Nr. 3, gedrosselt in den Kühbach bei Bau-km 4+260, westlich.
- 4.1.4 Geländewasser zwischen Bau-km 0-550 und Bau-km 0+386 östlich der Kreisstraße REG 12 in den namenlosen Wiesengraben bei Bau-km 0+385, östlich.
- 4.1.5 Geländewasser zwischen Bau-km 0+288 und Bau-km 0+608 westlich der Kreisstraße REG 12 in den namenlosen Wiesengraben bei Bau-km 0+385, östlich.
- 4.1.6 Geländewasser zwischen Bau-km 0+608 und Bau-km 0+780 westlich der Kreisstraße REG 12 in den Hangenleithenbach bei Bau-km 0+964, östlich.
- 4.1.7 Geländewasser zwischen Bau-km 0+771 und Bau-km 0+929 westlich der neuen Kreisstraße REG 12 in den Hangenleithenbach bei Bau-km 0+964, östlich.

4.1.8 Geländewasser und Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 0+852 und Bau-km 0+969 östlich der Kreisstraße REG 12 und südlich der Kreisstraße REG 9 unbehandelt in den Hangenleithenbach bei Fl.Nr. 923, Gemarkung Raindorf (ca. Bau-km 0+964).

4.1.9 Geländewasser und Straßenoberflächenwasser des Anschlusses REG 12 (alt) zwischen Bau-km 0+581 und Bau-km 0+981 über einen vorhandenen Regenwasserkanal zum Totenbach bei Bau-km 1+696, westlich.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Benutzungsbedingungen und Auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Mengen dürfen bei Niedergehen des Bemessungsregens $r(15;1) = 123$ l/s·ha eingeleitet werden:

4.1.1 (E 1)	Bau-km 2+634, westlich	60 l/s
4.1.2 (E 2)	Bau-km 3+473, östlich	25 l/s
4.1.3 (E 3)	Bau-km 4+260, westlich	10 l/s
4.1.4 (E 1.1)	Bau-km 0+385, östlich	102 l/s
4.1.5 (E 1.2)	Bau-km 0+385, östlich	45 l/s
4.1.6 (E 1.3)	Bau-km 0+964, östlich	21 l/s
4.1.7 (E 1.4)	Bau-km 0+964, östlich	15 l/s
4.1.8 (E 4)	Bau-km 0+964, östlich	110 l/s
4.1.9 (E 5)	Bau-km 1+696, westlich	41 l/s

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 Vor Baubeginn sind Detailplanungen für die Regenrückhaltebecken und Sickeranlagen einschließlich der dazugehörigen hydraulischen Nachweise dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Dazu gehören auch Detailpläne der Becken (Aufbau, Abmessungen und Schnitte). Außerdem sind die Ablaufschächte, ggf. Drossel-einrichtungen, Notüberläufe, Einleitungsstellen in die Vorfluter darzustellen.

4.3.3.2 Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen. Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.3.3.3 Die Einleitungsstellen in die Gewässer sind naturnah zu sichern.

Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind, besonders unterhalb der Mittelwasserlinie, so anzuordnen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.

Sofern an den Einleitungsstellen derzeit Gehölze stehen und diese aus baubetrieblichen Gründen beseitigt werden, sind diese vor Abschluss der Bauarbeiten durch standortgerechte Gehölze, z.B. Weiden, zu ersetzen.

4.3.3.4 Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen (mind. 2-mal jährlich bzw. nach größeren Regenereignissen). Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.5 Anzeigepflichten

4.3.5.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.5.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Nutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

4.3.5.3 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Wurde von den geprüften Unterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen. Falls für Teilstrecken der öffentlichen Wege (siehe A 3.2.9 und 3.2.10) die Zustimmung nicht erreicht werden sollte, ist dies der Gemeinde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

6.1.1 Rechtsanwälte Labbé & Partner, Postfach 10 09 63, 80083 München, für

6.1.1.1 Einwender Nr. 201

Falls die Verlängerung des Weges BWV-Nr. 12 bis zur Taferl-Kapelle entsprechend Nebenbestimmung A 3.2.9 nicht zur Ausführung kommt, ist auf die vorübergehende Grundinanspruchnahme aus dem Waldgrundstück Fl.Nr. 824/2, Gemarkung Raindorf, zu verzichten.

6.1.1.2 Einwender Nr. 202

Im Bereich der betroffenen Waldgrundstücke ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer an geeigneter Stelle ein ausreichend dimensionierter Holzlagerplatz zu erstellen.

6.1.1.3 Einwender Nr. 205

6.1.1.3.1 Das Grundstück Fl.Nr. 1022, Gemarkung Raindorf, ist im Bereich der Grundstücksgrenze zur aufzulassenden GVS auf Kosten des Vorhabensträgers auf das Niveau des anschließenden Grundstücks Fl.Nr. 682, ebenfalls Gemarkung Raindorf, aufzufüllen.

6.1.1.3.2 Die gemeinsame Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nrn. 910 und 664, beide Gemarkung Raindorf, ist an der bestehenden Stelle zu belassen.

6.1.1.3.3 Die Wendeplatte (BWV-Nr. 50) ist baulich so zu gestalten, dass von ihr kein Oberflächenwasser in die angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 682 und 1022, beide Gemarkung Raindorf, abfließt.

6.1.1.3.4 Das Einziehen und Rekultivieren des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 683 außerhalb der Bedarfsfläche für das Vorhaben nach BWV-Nr. 54 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Eigentümer des Nachbargrundstückes Fl.Nr. 682, Gemarkung Raindorf, vorher zustimmt.

6.1.1.4 Einwender Nr. 206

6.1.1.4.1 Auf die vorübergehende Inanspruchnahme aus der Waldfläche Fl.Nr. 921, Gemarkung Raindorf, ist zu verzichten.

6.1.1.4.2 Vom Anwandweg (BWV-Nr. 42) ist auf Kosten des Vorhabensträgers eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1012, Gemarkung Raindorf, zu erstellen. Die genaue Lage der Zufahrt ist bei der Baudurchführung einvernehmlich mit dem Grundeigentümer festzulegen.

6.1.1.5 Einwender Nr. 210

6.1.1.5.1 Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität der privaten Brauchwasserversorgungsanlage eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Angaben der Einwender dürfte das Wasservorkommen sich im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 910 und 664 befinden und läuft mittels privater Wasserleitung über die Grundstücke Fl.Nrn. 913 und 1013, alle Gemarkung Raindorf, in Richtung Dorfmitte Hangenleithen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die private Wasserversorgungsanlage durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für einen rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

6.1.1.5.2 Im Bereich der Fl.Nr. 912, Gemarkung Raindorf, ist im Straßenkörper der alten Kreisstraße REG 12 ein Leerrohr für die private Wasserversorgung an einer mit dem Einwender abgestimmten Stelle einzulegen, sofern die Straße dort ausgebaut wird.

6.1.1.6 Einwender Nr. 208

Die Viehtränke auf Grundstück Fl.Nr. 1172 ist nach Möglichkeit zu erhalten bzw. so zu verlegen, dass sie weiter genutzt werden kann.

6.1.2 Einwender Nr. 7017

Auf Verlangen des Eigentümers des Ackergrundstücks Fl.Nr. 916, Gemarkung Raindorf, ist auch der für eine landwirtschaftliche Fläche ungünstig geformte Grundstücksteil im Westen mitzuerwerben, so dass eine rechteckige Grundstücksform verbleibt.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Landkreis Regen trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Die zu erstattenden Auslagen ergeben sich aus der Kostenrechnung.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Die Kreisstraßen DEG 40 und REG 12 verlaufen von der Bundesstraße B 533 bis zur Bundesstraße B 85 bei Rinchnach. Dieser Straßenzug bindet somit auch einen Teil des Landkreises Regen an die B 533 und die Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Hengersberg) an.

1.2 Gegenstand dieses Verfahrens ist die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12. Das Vorhaben soll die Ortsdurchfahrten von Hangenleithen, Unterneumais und Kirchberg i. Wald ausschließen und beginnt auf dem Höhenrücken südlich von Hangenleithen, bei Str.-km 3,605, auf einem bereits ausgebauten Teilstück der REG 12. Anschließend weicht die neue Straße im Bereich der 3 Anwesen südlich von Hangenleithen gegenüber der vorhandenen Straße ca. 20 m bis 30 m nach Westen ab. Danach wird die bisherige REG 12 überquert und ca. 200 m östlich von Hangenleithen ein sog. teilplanfreier Knotenpunkt mit der REG 9 hergestellt. Weiter verläuft die Trasse in nördlicher Richtung über Wiesen und durch Waldstücke zum „teilplanfreien“ Knotenpunkt mit der St 2134 ca. 300 m westlich von Laiflitz. Danach wird das Tal des Totenbaches überquert und östlich des Gewerbegebietes ein „teilplanfreier“ Knotenpunkt mit der REG 5 hergestellt. Anschließend verläuft die Trasse zwischen dem Gewerbegebiet und dem FFH-Gebiet entlang des Hackenbaches weiter nach Norden bis zum Anschluss an die bestehende REG 12 bei Str.-km 1, 400 nördlich von Kirchberg i. Wald.

1.3 Die Länge der Verlegungsstrecke beträgt 4,26 km. Als Regelquerschnitt ist ein RQ 9,5 mit einer bituminös befestigten Fahrbahn von 6,50 m Breite vorgesehen. Die Kreisstraße REG 9 erhält im Knotenpunktsbereich ebenfalls eine befestigte Fahrbahn von 6,50 m Breite sowie die St 2134 und Kreisstraße REG 5 im Anpassungsbereich eine befestigte Fahrbahn von 5,50 m Breite.

Bei der Trassierung der Straße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 80$ km/h zugrunde gelegt. Die maximale Steigung beträgt 7,0 %, der kleinste Kurvenhalbmesser 475 m.

Die neuen landwirtschaftlichen Wege werden mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und beidseits 0,50 m Bankette erstellt. Sie erhalten eine wasserdurchlässige Befestigung. Bei einer Steigung über 8 % werden sie bituminös befestigt.

2. Investitionsprogramm für die Kreisstraßen

Die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist im Investitionsprogramm für die Kreisstraßen des Landkreises Regen bereits enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.10.2002 beantragte das Straßenbauamt Deggendorf für den Landkreis Regen die Planfeststellung für die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 nach dem BayStrWG.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.12.2002 bis 20.01.2003 (einschließlich) bei der Gemeinde Kirchberg i. Wald nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Kirchberg i. Wald oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 03.02.2003 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Kirchberg i. Wald
- Landratsamt Regen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmiding
- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Ruder-
ting
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Amt für Landwirtschaft Regen
- Amt für Landwirtschaft und Ernährung Deggendorf
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bayer. Forstamt Regen
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Außenstelle Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bau und Kunstdenkmalpflege, München
- Bezirk Niederbayern
- Bezirksfinanzdirektion Landshut, Abt. Vermessung
- Bezirksfinanzdirektion Landshut, Staatl. Fischereirechte – Wasserrecht
- Deutsche Telekom AG, Landau a.d. Isar
- Direktion für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar
- E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Regensburg (OBAG)
- Fischereiberechtigter Alfred Geiß, Hunding
- Fischereiberechtigter Christian Pfeffer, Zwiesel
- Forstdirektion Niederbayern/Oberpfalz, Regensburg
- Jagdgenossenschaft Kirchberg I
- Jagdgenossenschaft Kirchberg II
- Jagdgenossenschaft Raindorf I

- Regionalbus Ostbayern GmbH, Deggendorf
- Vermessungsamt Zwiesel
- WBW Wasserversorgung Bayer. Wald, Deggendorf
- Wehrbereichsverwaltung VI, München

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 13. und 14. Juli 2004, jeweils ab 9.00 Uhr, in Kirchberg i. Wald (Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz1) erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden vorher benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 17 des Planordners II).

Aufgrund von Einwendungen wurden Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen eine geänderte Anbindung der Kreisstraße REG 9 bei Hangenleithen und den verlegten Anschluss der Staatsstraße 2134 mit Unterführung und Einmündung östlich der Ortsumgehungsstraße. Außerdem entfallen zwei bisher geplante Regenrückhaltebecken. Bei der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird dafür Sorge getragen, dass eine Gefährdung von Flussperlmuschelvorkommen ausgeschlossen ist.

Nachdem umfangreiche Verhandlungen mit den Betroffenen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu keinem Ergebnis führten, hat das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, für den Landkreis Regen die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens mit geänderten Planunterlagen in der Fassung vom 30.11.2007 beantragt.

Die geänderten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.01.2008 bis 04.02.2008 (einschließlich) bei der Gemeinde Kirchberg i. Wald nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Kirchberg i. Wald oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 18.02.2008 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Kirchberg i. Wald
- Landratsamt Regen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.-Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern, Hinterschmieding

- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Ruder-
ting
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut Abteilung Forsten
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Regensburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bau und Kunstdenkmalpflege, München
- Bezirk Niederbayern
- Deutsche Telekom AG, Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
- E.ON Bayern AG Regionalleitung Ostbayern
- E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Süd
- Fischereiverein Kirchberg e.V.
- Fischereiverein Zwiesel und Umgebung
- Jagdgenossenschaft Kirchberg I
- Jagdgenossenschaft Kirchberg II
- Jagdgenossenschaft Raindorf I
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Regionalbus Ostbayern GmbH, Deggendorf
- Vermessungsamt Zwiesel
- WBW Wasserversorgung Bayer. Wald, Deggendorf
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München

Zu den im ergänzenden Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 10. Juni 2008 ab 9.00 Uhr in Kirchberg i. Wald (Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1) erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden vorher benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 18 des Planorders II).

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ist bei Kreisstraßen die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, weil die Kreisstraße REG 12 in Richtung Norden an die B 85 und in Richtung Süden über die Kreisstraße DEG 40 an die B 533 und dieser Straßenzug weiter bei Hengersberg an die Bundesautobahn A 3 anbindet.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Straßenbauvorhaben ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.16 der dortigen Anlage 1 und Anlage III zum BayWG (Art. 83 Abs. 3 BayWG) ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (A) festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage III, Teil II, Ziffern 2 und 4, können hier erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Gewässerausbaumaßnahmen verneint werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Standortes. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1, 7, 12 und 13).

Der Totenbach, ein Gewässer III. Ordnung, wird von Bau-km 2+412 bis Bau-km 2+860 verlegt. Bei der Gestaltung des Verlegungsbereiches wird das Ziel verfolgt, den Bach in einen naturnahen Zustand zu versetzen (Verringerung des Längsgefälles des Bachlaufes, Sohlstabilisierung, Vorbeugen vor Tiefenerosion, Wiedervernäsung von geplanten Feuchtgebieten durch Verrieselung von Grabenwasser und periodische Überflutung, höherer Grundwasserstand im Bereich der geplanten Feuchtgebiete), aber gleichzeitig die höhere Retentionsfähigkeit des Baches nicht zu Überschwemmungen benachbarter Grundstücke führen zu lassen. Diese Ziele sollen da-

durch erreicht werden, dass dem Bach ein größeres Bett zugestanden wird als im Bestand und die äußeren Grenzen seiner Ausuferung bis zum Hochwasserfall HQ_{100} definiert wurden. Das neue Bachbett hat eine Länge von ca. 700 m. Auf die diesbezüglichen Ausführungen und auf die zeichnerischen Darstellungen in Unterlagen 12.1 und 13.2 des Planordners II wird hingewiesen.

Mit Verwirklichung der Minimierungsmaßnahmen (M 14, 16 und 24) und nach der ökologischen Entwicklung des neuen Gerinnes ist davon auszugehen, dass sich negative und positive Wirkungen aufheben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

Da die vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen unter 10 bzw. 50 ha liegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 39 a BayWaldG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Begründung des Gewässerausbaus (Totenbach) erfolgt unter 2.3.6.1

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Der Bau der Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, weil die vorhandene Straße in diesem Bereich nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis gerecht wird (Art. 9 BayStrWG) und nicht so ausgebaut werden kann, wie es für den absehbaren Bedarf vernünftigerweise geboten ist.

Dies gilt sowohl für den Bereich Kirchberg im Wald als auch Hangenleithen. Eine Gefahrenstelle für die Verkehrsteilnehmer stellt die Einmündung der REG 12 in die St 2134 in Kirchberg im Wald wegen der unzureichenden Sichtverhältnisse durch vorhandene Bebauung und die starke Neigung im Anfahrbereich dar. Ein grundsätzlicher Ausbaubedarf lässt sich nicht bestreiten, zumal mit der Zunahme der Verkehrsbelastung zu rechnen ist.

Für das Jahr 2020 wird ein durchschnittlicher Verkehr auf der REG 12 südlich der REG 9 von 2.480 Kfz/24 h, zwischen REG 9 und der St 2124 von 1.100 Kfz/24 h, zwischen der St 2134 und der REG 5 von 1.020 Kfz/24 h und nördlich der REG 5 von 2.040 Kfz/24 h prognostiziert. Diese Verkehrsbelastung kann in der Ortsdurchfahrt der bestehenden Straße nicht vernünftig bewältigt werden. Ein Ausbau ist dort wegen der nahen Bebauung und hohen Längsneigungen nicht vertretbar. Trotz der nicht sehr hohen Verkehrsprognose hat deshalb der Straßenbaulastträger die Berechtigung, eine Ortsumgehung als bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Lösung zu planen.

Auch zwischen Hangenleithen (Anschluss REG 9) und Kirchberg i. Wald (Anschluss an die St 2134) weist die Kreisstraße REG 12 eine untaugliche Qualität auf. In diesem Bereich ergeben sich wegen des geringen Ausbauquerschnittes (RQ 6,5) insbesondere Behinderungen und Gefährdungen im Gegenverkehr. Ein Ausbau wäre unvernünftig, denn für die Probleme für Kirchberg im Wald und Hangenleithen drängt sich eine gemeinsame Lösung auf.

2.2.2 Planungsziel

Das Vorhaben der Ortsumgehung ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des Planordners I). Mit dem Vorhaben kann auch die Immissionsbelastung in den Ortsdurchfahrten Kirchberg i. Wald und Hangenleithen erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit der Ortszentren verbes-

sert und eine sichere und bedarfsgerechte Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik für den überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Regen und in den Landkreis Deggendorf geschaffen werden.

Wie nachstehend erläutert wird, können sich diese Straßenbaubelange gegen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Eigentums usw. durchsetzen. Es wäre unvernünftig, einen Ausbau der bestehenden Straße oder Teillösungen zu versuchen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Für die Verteilung und Sammlung des Verkehrs sind daneben entsprechend ausgebaute Regionalstraßen erforderlich.

In der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Fortschreibung des **Landesentwicklungsprogramms Bayern** ist unter B V „Ziele und Grundsätze“ insbesondere aufgeführt:

.....

„1.4.4 Die Kreisstraßen und Gemeindestraßen sollen Zubringerfunktion zu den übergeordneten Straßen erfüllen. Sie sollen insbesondere die Unter- und Kleinzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte untereinander und die zentralen Orte mit ihren Nahbereichen verbinden.“

„6 Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst.“

.....

Auch im **Regionalplan für die Region 12 – Donau-Wald** – Stand 01.08.2008 – ist ausgeführt, dass die regional bedeutsamen Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und den zentralen Orten, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden sollen. In der Begründung zu den fachlichen Zielen ist dabei der Ausbau bzw. die Verlegung der Kreisstraße REG 12 zwischen Hangenleithen (Gemeinde Kirchberg i. Wald, Landkreis Regen) und der B 85 zur direkten Anbindung des Raumes Regen-Zwiesel an die Autobahn bei Hengersberg ausdrücklich genannt.

Dieses Ziel kann mit der planfestgestellten Baumaßnahme in einem wesentlichen Abschnitt realisiert werden.

Im Jahr 1980 wurde bei der Regierung von Niederbayern ein Raumordnungsverfahren beantragt, das 1984 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen wurde. Darin wurde einer Trasse der Vorzug gegeben, die etwa der Variante C entspricht. Diese Trasse ist zwischenzeitlich jedoch aufgrund der baulichen Entwicklung (Sportplatzgelände, Gewerbegebiet) gegenüber der Planfeststellungstrasse ungünstiger zu beurteilen.

2.3.2 Planungsvarianten

Folgende, vom Vorhabensträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netzzustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufs auf der bestehenden REG 12 z.B. durch verkehrlenkende oder geringe bauliche Maßnahmen.

Ausbauvarianten

Beim Ausbau würde die Trasse und Gradienten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik verbessert, die Fahrbahn auf 6,50 m verbreitert und wären im Bereich der Bebauung Gehwege zu erstellen.

Verlegungsvarianten

Variantevorschlag Rechtsanwaltskanzlei Labbé

Eine entsprechende Trasse würde etwa 550 m südlich der Plantrasse beginnen, südlich von Hangenleithen Richtung Westen abschnellen und dann mittig zwischen dem Höllmannsrieder Bach und der Bebauung von Hangenleithen verlaufen. Sie würde den Wald westlich Laiflitz im Westen umgehen und ab der St 2134 entsprechend der Plantrasse verlaufen.

Variante A

Die Trasse würde am südlichen Ortsrand von Hangenleithen bei Str.-km 4,000 auf der vorhandenen REG 12 beginnen. Im Bereich der Querung der REG 9 würde sie ca. 60 m östlich der vorhandenen Bebauung verlaufen. Das Waldstück nördlich von Hangenleithen würde etwa entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges durchschnitten. Anschließend würde die Trasse westlich an Laiflitz vorbei mit ca. 140 m Abstand zur nächstgelegenen Bebauung verlaufen. Danach würde sie mit einer lang gezogenen „Wendelinie“ zwischen Kirchberg im Wald und dem Gewerbegebiet hindurch die vorhandene REG 12 ungefähr bei Str.-km 1,100 erreichen. Dabei würde das schützenswerte Feuchtgebiet (Weiher) am Totenbach östlich umgangen.

Variante B

Diese Trasse ist etwa bis Laiflitz mit der Variante A identisch. Dort würde sie weiter westlich verlaufen, ca. 180 m von der Bebauung entfernt (entsprechend Plantrasse), und anschließend über das Tal des Totenbaches westlich am Weiher vorbeiführen. Danach würde die Trasse zwischen Kirchberg i. Wald und dem Gewerbegebiet hindurch auf die vorhandene REG 12 etwa bei Str.-km 0,700 treffen.

Variante C (Raumordnungstrasse)

Bei dieser Trasse bliebe die Kreisstraße REG 12 in der Ortsdurchfahrt Hangenleithen und würde erst nördlich des Ortes in das Tal des Totenbaches abschnellen und die St 2134 westlich des Baches kreuzen. Anschließend würde sie durch das vorhandene Sportgelände verlaufen, danach zwischen Kirchberg i. Wald und dem

Gewerbegebiet auf die vorhandene REG 12 zuführen und etwa bei Str.-km 1,000 an diese anbinden.

Variante D

Diese Trasse wurde im Verfahren von Eigentümern aus Hangenleithen vorgeschlagen. Sie würde bereits südlich von Hangenleithen (etwa bei Str.-km 3,600) von der bestehenden REG 12 abgehen und die vorhandene Bebauung sowie das Gehölz neben der REG 9 östlich umgehen. Dann würde die Trasse nahe am Talgrund des Hangenleithenbaches verlaufen, anschließend nach Westen schwenken und in ihrem weiteren Verlauf ab Laiflitz der Plantrasse folgen.

2.3.2.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Nullvariante

Die Bedeutung der Kreisstraße REG 12 und die prognostizierte Verkehrsbelastung mit den damit einher gehenden erheblichen Belästigungen für die Anwohner erfordern eine Lösung, die neben der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch eine Verminderung der Verkehrsströme in den Ortsdurchfahrten bewirkt. Dies ist wegen der Bebauung in Kirchberg im Wald selbst praktisch nicht möglich. Auch eine andere Verkehrsführung im Ort oder auf vorhandenen Straßen ist nicht möglich.

Da brauchbare Projektalternativen, d.h. für den Personenverkehr ein leistungsstarker ÖPNV und für den Güterverkehr ein leistungsfähiger Bahnverkehr, nicht zur Verfügung stehen und nach aller Erfahrung im ländlichen Raum auch nur gering wirksam wären, würde die Nullvariante bei steigender Verkehrsbelastung die bereits derzeit vorhandenen ungünstigen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die angrenzende Bebauung, insbesondere in Hangenleithen und Kirchberg i. Wald, unzumutbar „festschreiben“.

Da andererseits zwar die Auswirkungen der Ortsumgehung erheblich, aber vertretbar sind, wird die Nullvariante ausgeschieden.

Ausbauvarianten

Um den Anforderungen des überörtlichen Verkehrs und des Verkehrs zu den Arbeitsplätzen gerecht zu werden, ist eine angemessene Verkehrsqualität erforderlich. Diese ist u.a. dadurch zu erreichen bzw. zu erhöhen, dass für den überörtlichen Verkehr Behinderungen durch örtlichen Verkehr, beengte Verhältnisse und Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen Ortsdurchfahrten und zu geringen Haltesichtweiten beseitigt werden. Eine Trassierung mit Einhaltung der „Mindestelemente“ des Straßentyps ist ebenfalls Voraussetzung für eine angemessene Verkehrsqualität.

Eine nach den anerkannten Regeln der Technik ausgebaute Ortsdurchfahrt mit entsprechenden Radien, Kuppenhalbmessern, Fahrbahnbreiten, Gehwegen und Fahrbahnaufweitungen für Abbieger wäre jedoch ohne schwerwiegende Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz, insbesondere im Bereich der unübersichtlichen und rund 10% steilen Einmündung der Kreisstraße in die St 2134 sowie im Bereich des engen, kurvenreichen und steilen Verlaufes durch Kirchberg i. Wald nicht möglich. Die Beeinträchtigung der Anlieger und der dafür aufzubringende finanzielle Aufwand würden außer Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen. Eine Ausbauvariante muss deshalb trotz der besonderen Anforderungen an einen Straßenbau im Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald ebenfalls vom Straßenbaulastträger nicht gewählt werden. Investitionen insoweit wären nicht auf Dauer zur Problemlösung geeignet.

Verlegungsvarianten

Variantevorschlag Rechtsanwaltskanzlei Labbé

Ab der Einmündung der St 2134 verläuft diese Variante auf der Plantrasse. Der Vergleich bezieht sich deshalb nur auf den Bereich südlich der Staatsstraße 2134.

Bei dieser Variante ist eine Walddurchschneidung auf einer Länge von ca. 1.100 m erforderlich, bei der Plantrasse hingegen nur von ca. 300 m. Auch die maximale Längsneigung mit 6,7 % wäre ungünstiger als bei der Plantrasse (4,55%). Der Abstand der Variante zum FFH-Gebiet westlich von Hangenleithen im Bereich des Höllmannsrieder Baches beträgt nur 40 m. Der Quellbereich des Totenbaches wäre bei der Variante zwar nicht betroffen, dafür müsste aber erheblich stärker in den Talraum des Totenbaches eingegriffen werden. Der Trassenverlauf wäre um 550 m länger und entsprechend teurer. Auch ergäben sich höhere Lärmbelastungen an den südwestlich von Hangenleithen gelegenen Anwesen durch die nur ca. 120 m entfernt verlaufende Trasse. Die bauliche Entwicklung von Hangenleithen nach Norden und Osten wäre durch diese Trassenführung eingeschränkt. In landwirtschaftlicher Hinsicht wären beide Trassenführungen mit in etwa gleichen Nachteilen verbunden. Bei Berücksichtigung aller Belange drängt sich eine solche Trasse westlich von Hangenleithen nicht auf.

Variante A

Diese Trasse würde östlich sehr nahe an der vorhandenen Bebauung von Hangenleithen verlaufen. Einer Entlastung im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Hangenleithen würde eine Verkehrslärmbelastung an der Ostseite von Hangenleithen gegenüberstehen. Eine neu erstellte Pension wäre davon besonders betroffen. Nördlich von Laiflitz würden landwirtschaftliche Grundstücke durchschnitten, die wegen der Südlage besonders wertvoll sind. Der Verlauf zwischen den Ortschaften und dem Gewerbegebiet Kirchberg i. Wald würde die Ortsentwicklung behindern. Insbesondere wegen der Nachteile beim Lärm, der Landwirtschaft und der Ortsentwicklung wird diese Variante nachrangig beurteilt.

Variante B

Diese Variante hätte für die Ortsentwicklung dieselben Nachteile wie die Variante A. Außerdem müsste das Feuchtbiotop am Totenbach durchquert werden und die relativ enge Kurve ($R = 270$ m) am Bauende im Anschluss an die vorhandene REG 12 würde eine erhebliche Unstetigkeit in der Trassierung der Straße darstellen. Diese Variante wird deshalb ebenfalls ungünstig beurteilt.

Variante C (Raumordnungstrasse)

Diese Variante entspricht der Raumordnungstrasse aus dem Jahre 1984. Nachteilig wäre die Beibehaltung der Ortsdurchfahrt Hangenleithen. In der Zwischenzeit hat sich außerdem die bauliche Entwicklung von Kirchberg i. Wald erheblich in Richtung dieser Trasse ausgedehnt. Das Sportgelände würde überbaut und müsste mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verlegt werden. Wegen dieser Nachteile wird diese Variante ebenfalls nachrangig beurteilt.

Variante D

Der vorgeschlagene Trassenverlauf durch das Waldgebiet am Ochsenberg und im Tal des Hangenleithenbaches würde zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Auch landwirtschaftlich genutzte Grundflächen würden stärker beeinträchtigt und wegen der größeren Baulänge ergäben sich bei dieser Variante auch die höchsten Baukosten. Für diese Trasse hat die Interessensgemeinschaft

Hangenleithen vergeblich versucht, die Zustimmung der davon Grundbetroffenen zu erreichen. Der Vorhabensträger hätte sich bei völliger Zustimmung unter Zurückstellung der genannten Belange wohl auf diese Variante eingelassen. Aufgrund des jetzigen Kenntnisstandes drängt sich die Variante D für die Planfeststellungsbehörde aber nicht als günstiger auf.

2.3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich die Funktionserfüllung der Straße aufrecht zu erhalten und durch Ausschaltung der beengten, kurvigen und mit vielen Zufahrten versehenen Ortsdurchfahrten von Hangenleithen und Kirchberg i. Wald eine erhebliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Ortschaften von Immissionen und Trennwirkungen des Kfz-Verkehrs zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil einerseits die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit sehr gut erfüllt werden und andererseits die Belange des Umweltschutzes nicht unverträglich beeinträchtigt werden. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt.

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes Bayer. Wald schließen die Zulassung des Straßenbaus auf der Plantrasse hier nicht aus, wie unter C 2.3.5 näher erläutert ist. Mit einer Beibehaltung des bisherigen Verlaufs in den Ortschaften wäre keine dauerhafte Problemlösung zu erreichen. „Kleine Umgehungslösungen“ scheiden aufgrund der örtlichen Verhältnisse ebenfalls aus.

2.3.3 Einstufung und Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Trasse entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Die maximale Steigung von 7,0 % liegt zwar über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %, ist aber wegen der Geländeverhältnisse nicht zu vermeiden. Eine Steigung von 6,0 % wäre nur mit erheblich größeren Dämmen und Einschnitten zu erreichen, wobei ein Teil des natürlichen Wasserzulaufes des Totenbaches beeinträchtigt würde.

Mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m (RQ 9,5) wird eine bedarfsgerechte Straße für den prognostizierten Verkehr von bis zu 2.480 Kfz/24 h im Jahre 2020 (südlich der REG 9) bereitgestellt. Dieser geplante Querschnitt entspricht dem Querschnitt der bereits gebauten Kreisstraße DEG 40 am Bauanfang. Die weiterführende REG 12 am Bauende ist für einen späteren Zeitpunkt zum Ausbau vorgesehen und soll dann mit demselben Querschnitt hergestellt werden.

Die Einstufung als Kreisstraße ist zutreffend aufgrund des vorhandenen Netzes und der Funktion der Straße in der Zukunft. Mit einem Wechsel der Straßenklasse ist auch im Falle eines weiteren Ausbaus Richtung B 85 nicht zu rechnen. Die Straße wird auch dann nicht vorwiegend dem Durchgangsverkehr dienen bzw. eine Funktion im Netz der Staatsstraßen übernehmen, auch wenn im Falle weiterer Verbesserungen bis zur B 85 sich gewisse Verkehrsanteile anderer Straßen auf die REG 12 verlagern sollten. Die Funktion im Gesamtstraßennetz wird auf den überörtlichen Verkehr innerhalb von Teilen zweier Landkreise beschränkt bleiben. Für den Durchgangsverkehr sind andere Straßen vorhanden.

Es sind 4 Knotenpunkte mit vorhandenen Kreis- und Staatsstraßen geplant, die Knotenpunktabstände betragen zwischen 700 und 1600 m. Die gewählten „teilplanfreien“ Knotenpunktformen entsprechen den Knotenpunktformen auf den bereits ausgebauten Streckenabschnitten des Straßenzuges. Sie sind die sicherste Lösung und drängen sich auch wegen der gegebenen topographischen Verhältnisse auf.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Ortsumgehung Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 entlastet die Anwohner in Hangenleithen, Unterneumais und Kirchberg im Wald von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Insoweit wird auch auf die vorstehende Variantenbewertung verwiesen.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge auf der REG 12 von

- 2.480 Kfz/24 h südlich der REG 9
- 1.100 Kfz/24 h zwischen REG 9 und St 2134
- 1.020 Kfz/24 h zwischen St 2134 und REG 5

– 2.040 Kfz/24 h nördlich der REG 5

im Prognosejahr 2020 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Das Vorhaben ist vom Beginn bis ca. Bau-km 0+760 als Änderung im Sinn des § 41 BImSchG und des § 1 16. BImSchV und danach als Neubau zu betrachten. Die Lärmsituation wurde an insgesamt 13 nahe liegenden Gebäuden überprüft (Unterlage 11 des Planordners II). Der Vorhabensträger geht erst ab Bau-km 0+940 von einem Neubaubereich aus.

Für die untersuchten Gebäude im Änderungsbereich wurde weder eine Erhöhung des vorhandenen Beurteilungspegels um 3 dB (A) errechnet, noch werden die Werte 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) in der Nacht oder die Grenzwerte erreicht. Es besteht daher kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen. Auch wenn man die Anwesen mit den IP 4, 5 und 6 vorsorglich in den Neubaubereich einbezieht, ergeben sich keine Grenzwertüberschreitungen.

Im Neubaubereich werden die Immissionsgrenzwerte an den gemäß Unterlage 11 geprüften 7 Gebäuden nicht überschritten. Auch hier besteht daher kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf das Gebot des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da die Prognoseverkehrsmenge mit bis zu 2.480 Kfz / 24 h unter derjenigen, die in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die

Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu ca. 2.480 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ausgehen. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von bis zu ca. 2.480 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde lässt hier aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen die Ausnahme vom Verbot des Art. 13d BayNatSchG für die Überbauung/Beseitigung der im LBP angegebenen Biotope zu. Ebenso wird für die Beseitigung von Hecken gemäß Art. 13e BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls und mangels Alternativen die Ausnahme erteilt. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Eingriffe in Hecken dürfen aber nur zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen.

Von den Verboten der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ wird gemäß Art. 49 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls Befreiung erteilt.

Auch im Hinblick auf den allgemeinen und den besonderen Artenschutz wird das Vorhaben zugelassen. Die betroffenen Arten sind in Unterlage 12.1 des Planordners aufgeführt.

Diese Unterlage wurde 2007 erstellt, aber unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.1.2006 (NuR 2006, 166), das die Behandlung des Artenschutzes im damals geltenden deutschen Naturschutzrecht hinsichtlich der Umsetzung von V-RL und FFH-RL für unvollständig erklärte.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) hat der Gesetzgeber deshalb unter anderem die §§ 42, 43 und 62 BNatSchG geändert und an das europäische Recht angepasst („kleine Artenschutznovelle“). Die Verbotstatbestände entsprechen im Wortlaut jetzt mehr dem der Art. 12 und 13 FFH-RL und des Art. 5 V-RL. § 42 Abs. 5 BNatSchG n. F. enthält für die Vorhabenzulassung eine Sonderregelung und stellt damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen verbotsfrei, sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei dürfen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. § 43 Abs. 8 BNatSchG n. F. sieht bestimmte Ausnahmen vor.

Diese neue Rechtslage gilt auch für laufende Planfeststellungsverfahren. Die fachlichen Feststellungen wurden deshalb an den neuen Vorschriften gemessen.

Als betroffene Arten sind in der Unterlage 12.1 des Planordners II (Anhang – saP) insbesondere der Biber, der Fischotter, der Luchs, einige Fledermausarten, (potenziell) die Zauneidechse, (potenziell) die Grüne Keiljungfer, (potenziell) der Dunkle und der Helle Wiesenknopf- Ameisenbläuling, (potenziell) die Gelbbauchunke und

75 Vogelarten genannt. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Der Tatbestand des Tötens (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F.) wird in der saP vorsorglich bei jeder Möglichkeit angenommen, insbesondere bei den Kollisionen („roadkills“). Bei den angenommenen Störungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F.) ist zu beachten, dass die neue Fassung des BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 2) nunmehr eine erhebliche Störung erst annimmt, sofern sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Es bleiben bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote eine Reihe offener Rechtsfragen, zum Beispiel die, ob von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur die Beeinträchtigungen unmittelbar durch das Vorhaben (Auswirkungen durch die Bauarbeiten und die Anlage als solche) oder auch z.B. Kollisionsschäden bei der späteren Benutzung der Straße durch Verkehrsteilnehmer erfasst werden. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt im Urteil vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06 die Auffassung, dass das Tötungsverbot nur im Falle einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos erfüllt sei. Weitere Tatbestandsfälle des § 42 BNatSchG, der Art. 12 und 13 FFH-RL und des Art. 5 V-RL werden in der Zukunft noch näher diskutiert und (nicht nur aus der Sicht des Naturschutzes, sondern auch mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG) unter Beachtung der Ziele der Richtlinien definiert werden müssen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die das Entstehen von Beeinträchtigungen verhindern (mitigation), oder sog. vorgezogene (ohne „time-lag“), funktionserhaltende Maßnahmen zur Erweiterung des Habitats (Continuous ecological functionality – siehe Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive, II.3.4d) können den Verbotstatbestand ausschließen.

Die Ausführungen in der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Anlage zur Unterlage 12.1 im Planordner II) treffen also nicht vollständig zu. In vielen Fällen kommt es zumindest wegen § 42 Abs. 5 BNatSchG zu keinen Verbotstatbeständen. Insoweit ist es deshalb unerheblich, ob die Annahme, dass im Trassenbereich keine potenziellen Jagdhabitats der Fledermäuse liegen, zutrifft oder nicht. Wie die Ausführungen in der saP zu den einzelnen Fledermausarten ergeben, wird ein Kollisionsrisiko nicht verneint, sondern vorsorglich unterstellt (worst-case).

Jedenfalls liegen aber die Ausnahmegründe des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, Art. 16 FFH-RL und Art. 9 und 13 V-RL vor. Es gibt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die hier die Ausnahme erfordern und die nicht zu vermeidenden Nachteile für Arten rechtfertigen. Das Vorhaben dient dem Gemeinwohl, weil es in Einklang mit den Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes steht. Es ist „vernünftigerweise geboten“ im Sinne der Planrechtfertigung und im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Gründe des Gemeinwohls und des Interesses der öffentlichen Sicherheit überwiegen hier die Belange des Artenschutzes. Es steht auch keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Insoweit wird zunächst auf die obigen Ausführungen zu den diskutierten Varianten verwiesen. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird ergänzend festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den unterstellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen rechtfertigen. Auch die besonderen Voraussetzungen des Art. 6a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayNatSchG liegen vor.

Die Seltenheit der betroffenen Arten und das konkrete Ausmaß der Beeinträchtigungen stehen der Zulassung nicht entgegen. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben in ihrem günstigen Erhaltungszustand (§ 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG, Art. 16 FFH-RL). Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buch-

stabe i FFH-RL die Gesamtheit aller Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen verstehen. Der in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben.

Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Die Befreiung ist nicht nur bei Arten möglich, die sich an Ort und Stelle in einem günstigen Erhaltungszustand befinden oder in einen solchen gebracht werden können, sondern der Erhaltungszustand der Populationen darf in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert werden.

Die rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist gesichert.

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung in der Nähe befindlicher **Natura-2000-Gebiete** bzw. der Schutzziele kann nicht eintreten.

Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulasträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Planordners II beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 im Planordner II (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet sein und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante). Dies ist nicht der Fall (2.3.2).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12.1 des Planordners II) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Wie in Unterlagen 12 des Planordners (Teil II) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich	betroffene Fläche in m ²	erforderliche Ausgleichsfläche in m ²
<u>Wasserhaushalt / Versiegelung</u>		
➤ Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen	35.307	10.592
➤ Versiegelung von Waldflächen	4.475	4.475
<u>Feuchtgebiete</u>		
➤ Verlust von Feucht-/Nassgrünland ohne Vorbelastung	1.256	1.256
➤ Verlust von Feucht-/Nassgrünland mit Vorbelastung	540	270
➤ Verlust von feuchter Hochstaudenflur ohne Vorbelastung	3.626	4.714
➤ Verlust von Flach-/Quellmoor ohne Vorbelastung	1.747	5.241
➤ Beeinträchtigung von Feuchtflächen (feuchte Hochstaudenflur) durch Verkleinerung und Veränderung des Wasserhaushalts	1.177	589
<u>Gehölze</u>		
➤ Verlust von Gehölzflächen ohne Vorbelastung	616	616
➤ Verlust von Gehölzflächen mit Vorbelastung	618	309
➤ Beeinträchtigung von Gehölzflächen	9	5
➤ Verlust von naturnaher Hecke ohne Vorbelastung	275	330
➤ Verlust von naturnaher Hecke mit Vorbelastung	414	290
➤ Beeinträchtigung von naturnaher Hecke	56	28
➤ Verlust von Feuchtgebüsch ohne Vorbelastung	8	12
<u>Waldflächen</u>		
➤ Verlust von Waldflächen (Sumpfwald) ohne Vorbelastung	18	36
<u>Offene Trocken- und/oder Magerstandorte</u>		
➤ Verlust von Biototyp „magere Altgrasbestände“ ohne Vorbelastung	77	77
Summe Ausgleichserfordernis:		28.840

Die Pflicht zu möglichen (siehe hierzu Dürr in Kodal / Krämer, Straßenrecht, 5. Auflage, Seite 1.040) Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung bzw. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG (a.F.) war nach der Rechtsprechung des BVerwG zur früheren Eingriffsregelung (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Nach der nunmehr geltenden Regelung gibt es neben dem Ausgleich die Ersatzmaßnahme. Es hat aber auch künftig der Aus-

gleich Vorrang. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich nachher im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum. Die Abgrenzung mag zum Teil schwierig sein. Der Ausgleich hat Vorrang. Vorliegend kann vollständiger Ausgleich erfolgen. Beim Landschaftsbild reicht insoweit eine landschaftsgerechte Neugestaltung (Art. 6a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG).

Aber selbst wenn dies anders wäre, hat sich im Verfahren jedenfalls ergeben, dass hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten (Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG).

Der Ausgleichsverpflichtung wird im Einzelnen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahmen A 1 – 3

(gesamte Baustrecke)

Maßnahmen:

Entsiegelung von nicht mehr benötigten, versiegelten Flächen

anrechenbare Fläche: 1.165 m²

Ausgleichsmaßnahme A 4

(Bau-km 2+290 bis Bau-km 2+370)

Maßnahmen:

Waldneubegründungen in feuchten Tallagen und Schaffung bachbegleitender Gehölzsäume (aus standortgerechten Gehölzen, z.B. Schwarzerlen, Weiden) u.a. zur Verbesserung der Lebensbedingungen für den Fischotter und andere bachgebundene Tiere und Feuchtwaldbewohner

anrechenbare Fläche: 1.507 m²

Ausgleichsmaßnahme A 5

(Bau-km 2+410 bis Bau-km 2+580)

Maßnahmen:

Waldneubegründungen in feuchten Tallagen und Schaffung bachbegleitender Gehölzsäume (aus standortgerechten Gehölzen, z.B. Schwarzerlen, Weiden) u.a. zur Verbesserung der Lebensbedingungen für den Fischotter und andere bachgebundene Tiere und Feuchtwaldbewohner

anrechenbare Fläche: 1.755 m²

Ausgleichsmaßnahme A 6

(Bau-km 2+400 bis Bau-km 2+630)

Maßnahmen:

Schaffung von Sukzessionsflächen in Tallagen, Vernässung der gesamten Ausgleichsfläche

anrechenbare Fläche: 2.645 m²

Ausgleichsmaßnahme A 7

(Bau-km 2+680 bis Bau-km 2+800)

Maßnahmen:

Waldneubegründungen in feuchten Tallagen und Schaffung bachbegleitender Gehölzsäume (aus Schwarzerlen, Weiden u.a. standortgerechten Gehölzen) zur Verbesserung der Lebensbedingungen für den Fischotter und andere bachgebundene Tiere und Feuchtwaldbewohner; Abschirmung des Straßenkörpers durch Gehölzpflanzungen, um den Fischotter abzuhalten

anrechenbare Fläche: 3.219 m²

Ausgleichsmaßnahme A 8

(Bau-km 2+620 bis Bau-km 2+870)

Maßnahmen:

Schaffung von Sukzessionsflächen in Tallagen (z.T. mit Wiedervernässung durch Verrieselung von Grabenwasser); punktueller Anstau vorhandener Gräben zur Bildung von Tümpeln und zur Wiedervernässung; Belassen des alten Bachbetts des Totenbaches; gegebenenfalls Anlage kleiner Tümpel östlich des neuen Bachbetts

anrechenbare Fläche: 11.123 m²

Ausgleichsmaßnahme A 9

(Bau-km 2+810 bis Bau-km 2+870)

Maßnahmen:

Anlage von Sukzessionsflächen in Böschungsbereichen (Lebensraum für *Chorthippus apricarius*) und in feuchten Tallagen (Lebensraum für *Chorthippus albomarginatus*)

anrechenbare Fläche: 751 m²

Ausgleichsmaßnahmen A 10

(gesamte Baustrecke)

Maßnahmen:

Entsiegelung von nicht mehr benötigten, versiegelten Flächen

anrechenbare Fläche: 253 m²

Ausgleichsmaßnahme A 11

(Bau-km 3+480 bis Bau-km 3+580)

Maßnahmen:

Waldneubegründung in feuchten Tallagen und Schaffung bachbegleitender Gehölzsäume (aus Schwarzerlen, Weiden, Purgier-Kreuzdorn u.a. standortgerechten Gehölzen) zur Verbesserung der Lebensbedingungen für den Fischotter und andere bachgebundene Tiere und Feuchtwaldbewohner, Abschirmung des Hackenbaches vom Straßenkörper durch die Neupflanzung von Gehölzen (um insbesondere den Fischotter von der Straße abzuhalten)

anrechenbare Fläche: 788 m²

Ausgleichsmaßnahme A 12

(Bau-km 3+480 bis Bau-km 3+720)

Maßnahmen:

Schaffung von Sukzessionsflächen in Tallagen (z.T. mit Wiedervernässung durch Verrieselung von Grabenwasser); Anlage eines Amphibienteiches zur Verringerung der Wandertendenzen zu dem Teichgebiet westlich der Trasse (Gestaltung des Teiches mit Flachwasserzonen und einem Bereich mit einer Wassertiefe über 1 m)

anrechenbare Fläche: 5.286 m²

Ausgleichsmaßnahme A 13

(Bau-km 3+640 bis Bau-km 3+720)

Maßnahmen:

Waldneubegründungen in feuchten Tallagen und Schaffung bachbegleitender Gehölzsäume (aus Schwarzerlen, Weiden, Purgier-Kreuzdorn u.a. standortgerechten Gehölzen) zur Verbesserung der Lebensbedingungen für den Fischotter sowie andere bachgebundene Tiere und Feuchtwaldbewohner, Abschirmung des Hackenbaches vom Straßenkörper durch Gehölzpflanzungen (um insbesondere den Fischotter von der Straße abzuhalten)

anrechenbare Fläche: 2.077 m²

Summe der anrechenbaren Flächen: 30.569 m²

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind,

grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14 im Planordner II) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind.

2.3.5.2.4 Stellungnahmen

Das **Landratsamt Regen – Untere Naturschutzbehörde** hat beim Vergleich der Varianten für eine Ortsumgehung die Planlösung als die naturverträglichere Lösung beurteilt. Es wird aber bemängelt, dass im Bereich der Querung über den Totenbach ökologisch wertvolle Flachmoorbereiche zerstört und auch durch Zerschneidung indirekt beeinträchtigt werden. Auch der Eingriff in das Landschaftsbild ist infolge der Dämme und Einschnitte nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde kaum ausgleichbar. Angeregt wird zur Minimierung bzw. Vermeidung der Eingriffe bis Bau-km 0+650 die neue Straße auf dem bestehenden Straßenkörper verlaufen zu lassen und anstelle höhenfreier Kreuzungsstellen Kreisverkehrsplätze zu errichten.

Zu diesen Äußerungen ist festzuhalten: Der Eingriff in die Flachmoorbereiche kann nicht vermieden werden. Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt bereits wegen der vorhandenen ungünstigen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %. Die Beeinträchtigungen wurden aber bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs und der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend berücksichtigt. Ein Abrücken der Trasse bei ca. Bau-km 0+500 vom bestehenden Straßenkörper in Richtung Westen ist notwendig, um für die dortige Bebauung eine Erschließung über den alten Straßenkörper zu ermöglichen. Die Vermeidung von Zufahrten zur Kreisstraße erhöht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße. Aber auch für die dortigen Anwohner ist die Erschließung über die Gemeindestraße mit weniger Gefährdungen verbunden und außerdem wird durch das Abrücken der Kreisstraße von der Bebauung die Lärmsituation verbessert. Kreisverkehrsplätze sind gegenüber der gewählten Planlösung nachteilig, weil dadurch der Verkehrsfluss auf der neuen REG 12 immer wieder unterbrochen wird. Mit den geplanten höhenfreien Anschlüssen kann der Verkehr hingegen auf der REG 12 ungehindert fließen, während für abbiegende Fahrzeuge gleichzeitig verkehrssichere Fahrbeziehungen zur Verfügung stehen.

Soweit Bedenken gegen eine Weiterführung der Ausbaustrecke nach Zwiesel vorgebracht wurden, wird bemerkt, dass dies nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Ein weiterer Ausbau der REG 12 ist noch nicht konkret vorgesehen. Die Grundsätze der Abschnittsbildung lassen hier die Bildung des Teilabschnittes bei Kirchberg i. Wald zu, weil der Abschnitt verkehrswirksam ist und kein Planungstorso entsteht.

Neue Wirtschaftswege werden nur im Bereich von Steigungen über 8 % bituminös befestigt. Frisch geschüttete Straßenböschungen erhalten einen Oberbodenauftrag, der anschließend mit Rasen angesät wird. Um die volle Stabilität der Flächen zu erreichen, muss sich der nicht verdichtete Oberboden setzen und die Grasnarbe schließen. Um Erosionsschäden an den Böschungen zu vermeiden, kann im Regelfall erst nach einer vollen Vegetationsperiode mit den Pflanzarbeiten begonnen wer-

den. Die übrigen Anregungen wurden berücksichtigt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4 wird hingewiesen.

Den Anregungen des **Landesverbandes Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine** konnte nur zum Teil entsprochen werden.

Für die Bepflanzungen ist autochthones und für den Naturraum typisches Gehölzmaterial zu verwenden, sofern die notwendige Eignung für Straßenböschungen von den Anbietern garantiert werden kann und die Pflanzen in ausreichender Menge und Größe zur Verfügung stehen (Nebenbestimmung A 3.4.6).

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden, sondern derartige Fragen werden mit der Straßenbaubehörde geklärt. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass Wildschutzzäune nur unter bestimmten Voraussetzungen wirken können und auch Nachteile für die Fauna haben. Die Baustrecke der Kreisstraße REG 12 ist aber auf Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft mit Wildwarnreflektoren auszustatten (Nebenbestimmung A 3.2.3). Die Kosten hierfür können allerdings dem Vorhabens-träger nicht angelastet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig über Bankette, Böschungen, Mulden und Gräben versickert werden. Das nicht versickerte Straßenoberflächenwasser wird über Regenrückhaltebecken verzögert und gedrosselt in Vorfluter eingeleitet. Die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen erfolgte entsprechend den einschlägigen Regelwerken und wurde vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt geprüft. Eine Dimensionierung auf außergewöhnliche Hochwasserereignisse wie im Jahre 2002 ist wirtschaftlich nicht vertretbar und kann dem Vorhabensträger nicht angelastet werden.

Nach Auffassung des **Landesjagdverbandes Bayern e.V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern**, ist die Notwendigkeit einer Ortsumgehungsstraße gegeben und wird der Plantrasse der Vorzug eingeräumt.

Der Totenbach ist durch das Bauwerk 2-3 bei Bau-km 2+858,5 (BWV-Nr. 83) so hindurchzuführen, dass beidseits als Querungshilfe für den Otter jeweils ein ca. 1 m breiter, trockener Seitenstreifen verbleibt (Nebenbestimmung A 3.4.8).

Die Bedenken des **Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern**, richten sich gegen starke Einschnitte und hohe Dämme, sowie den Bau von Anschlussbauwerken, die das Landschaftsbild belasten und dadurch die touristische Attraktivität des Gebietes schmälern. Hierzu ist zunächst auf die vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 und zur planfestgestellten Trasse zu verweisen. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im notwendigen Umfang ausgeglichen. Ein Verzicht auf die Umgehung erscheint auch unter Würdigung der naturschutzfachlichen Bedenken nicht vertretbar.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven, großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie unzureichenden Sichtverhältnissen durch vorhandene Bebauung und starke Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden. Dem Landkreis Regen als Straßenbaulastträger bleibt deshalb praktisch zur Problemlösung nur eine Umgehung und zwar mit einer zukunftsfähigen Gestaltung, die den Investitionsaufwand lohnt.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassie-

rungelemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht. Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt bereits wegen der vorhandenen ungünstigen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Kreisverkehrsplätze sind gegenüber der gewählten Planlösung nachteilig, weil dadurch der Verkehrsfluss auf der neuen REG 12 immer wieder unterbrochen wird. Mit den geplanten „höhenfreien“ Anschlüssen kann der Verkehr hingegen auf der REG 12 ungehindert fließen, während für abbiegende Fahrzeuge gleichzeitig verkehrssichere Fahrbeziehungen zur Verfügung stehen. Zum Teil sprechen auch die Geländeverhältnisse gegen Verteilerkreise.

Soweit Bedenken gegen eine Weiterführung der Ausbaustrecke nach Zwiesel vorgebracht wurden, wird bemerkt, dass dies nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist und keine konkrete Planung für den weiteren Ausbau der REG 12 bis zur B 85 vorliegt.

Die Bedenken des **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** richten sich ebenfalls gegen die Neutrassierung mit hohen Dämmen, tiefen Einschnitten und den Anschlussbauwerken. Er bezweifelt die Notwendigkeit einer Ortsumgehung und befürchtet eine erhebliche Beeinträchtigung oder sogar Zerstörung des harmonischen Landschaftsbildes. Seiner Meinung nach sei die „Ausbauvariante“ eine zumutbare und naturverträgliche Alternative.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 und zur Gestaltung der planfestgestellten Trasse kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Landkreis Regen als Straßenbulasträger der Bau einer Ortsumgehung nicht verwehrt werden. Auch im Falle der Verwirklichung der vorgeschlagenen Fuß- und Radwegverbindung zwischen Hangenleithen und der Ortsmitte von Kirchberg im Wald könnte auf die Ortsumgehung im Zuge der Kreisstraße REG 12 nicht verzichtet werden. Künftig können aber der bestehende Kreisstraßenabschnitt zwischen Hangenleithen und Kirchberg im Wald oder die neuen Anwandwegeverbindungen entlang der Ortsumgehung gefahrloser als Fuß- und Radwegverbindung genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Wiesen und Waldflächen ist nicht zu vermeiden, allerdings wurde, so weit es die örtlichen Zwangspunkte und die trassierungstechnischen Vorgaben zuließen, die Ortsumgehungsstraße so trassiert, dass Durchschneidungen weitgehend vermieden werden bzw. Grundstücksgrößen verbleiben, die noch bewirtschaftbar sind. Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im notwendigen Umfang ausgeglichen.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven, großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie unzureichenden Sichtverhältnissen durch vorhandene Bebauung und starke Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden. Investitionen in die Ortsdurchfahrt würden kaum Verbesserungen bewirken, so dass als dauerhafte Lösung eine Umgehung geboten ist.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht. Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt bereits wegen der vorhandenen ungünstigen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Kreisverkehrsplätze sind gegenüber der gewählten Planlösung nachteilig, weil dadurch der Verkehrsfluss auf der neuen REG 12 immer wieder unterbrochen wird. Mit den geplanten „höhenfreien“ Anschlüssen kann der Verkehr hingegen auf der REG 12 ungehindert fließen, während für abbiegende Fahrzeuge gleichzeitig verkehrssichere Fahrbeziehungen zur Verfügung stehen. Zum Teil sprechen auch die Geländeverhältnisse gegen Verteilerkreise.

Die Lebensräume im Talraum des Totenbaches und des Hackenbaches werden durch das Vorhaben nicht entwertet, zum Teil erfolgt sogar eine Aufwertung. Der Totenbach wird renaturiert und bisher intensiv genutzte Wiesen werden als ökologische Ausgleichsmaßnahme vernässt. Auch die Ausgleichsfläche am Hackenbach wird durch eine Verrieselung von Grabenwasser stärker vernässt. Es erhöht sich dort auch die Wasserretention in der Landschaft und der Nährstofffluss von den landwirtschaftlichen Flächen in die Gewässer wird erheblich reduziert. Schutzpflanzungen für den Fischotter sind vorgesehen.

Bei einer Flussperlmuscheluntersuchung im Hackenbach bis zu den sog. Wässerwiesen der Rinchnacher Ohe, unterer Abschnitt des Kühbaches bis Ausleitung Mühlgraben zur Furthmühle und Kühbach, wurden 2 einzelne Exemplare in der Nähe der B 85 und ein weiteres im Kühbach-Mühlgraben festgestellt. Die Vorkommen befinden sich also im Unterlauf des Hackenbaches. Das Straßenoberflächenwasser wird möglichst flächig abgeleitet und versickert. Das verbleibende Straßenoberflächenwasser wird in Regenrückhaltebecken gesammelt und zum Teil gereinigt. Durch diese Maßnahmen und durch die starke Verdünnung dieser Stoffe bis zum ersten Perlmuschelvorkommen bachabwärts sind für diese gefährdete Tierart keine Auswirkungen zu erwarten. Während der Bauzeit ist außerdem sicherzustellen, dass keine Schwebstoffe in die Gewässer gelangen.

Zum nachträglich mitgeteilten Fledermausvorkommen wird auf die Feststellungen in der saP und die vorstehenden Erläuterungen verwiesen. In der saP wurden Beeinträchtigungen dieser Arten unterstellt. Da keine signifikante Verschlechterung des Jagdhabitats droht, werden besondere Schutzmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit diesem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG). Der Ausbau berücksichtigt die Vorgaben des § 31 WHG und die Bewirtschaftungsziele der §§ 25 a bis 25 d WHG.

Der Totenbach, ein Gewässer III. Ordnung, wird zwischen Bau-km 2+412 und Bau-km 2+860 verlegt (BWV-Nr. 75). Eine Erläuterung des Vorhabens erfolgt unter C 1.2. Außerdem werden bei Bau-km 3+720 mit Bescheid vom 25.01.1982 planfestgestellte Fischteiche beseitigt (BWV-Nr. 114).

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

2.3.6.3 Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 30.01.2003 und 22.01.2008, sowie der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut** vom 13.01.2003 und 16.01.2008 wurden berücksichtigt.

Das Einvernehmen zu den beantragten Erlaubnissen für das Einleiten von Niederschlagswasser hat das Landratsamt Regen – Untere Wasserrechtsbehörde – mit Schreiben vom 22.01.2008 erteilt.

Gegen den planfestgestellten Trassenverlauf wurden vom **Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar** keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Das in Regenrückhaltebecken gesammelte Straßenoberflächenwasser wird dort vorgereinigt und dann gedrosselt in die Vorfluter eingeleitet. Eine merkliche Verschlechterung der biologischen Gewässergüte im Vorfluter wird sich dadurch nicht ergeben. In den Regenrückhaltebecken erfolgt auch ein Sedimentrückhalt. Im Verlegungsbereich wird die Strukturgüte des Totenbaches verbessert. Die Längsvernetzung der Gewässer wird erhalten. Im Verlegungsbereich sind wenige, unbedeutende Abstürze vorgesehen. Die Beseitigung von Abstürzen in anderen Gewässerabschnitten kann dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden.

Die Sand- und Schlammfänge, die während der Bauzeit die Gewässer vor abgeschwemmtem Material schützen sollen, sind in den Plänen zur Bauausführung darzustellen und in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen. Die genaue Festlegung der Standorte und die Anzahl sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Fachberater für Fischerei rechtzeitig während des Bauablaufs festzulegen (Nebenbestimmung A 3.7.1).

Die Renaturierung des Totenbaches darf nur außerhalb der Laichzeit der Bachforellen durchgeführt werden (Nebenbestimmung A 3.7.6).

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung ande-

rer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 25 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Auf die vom **Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf – Sachgebiet Agrarökologie und Boden** – bemängelte Trassenführung muss nicht verzichtet werden, weil sie unter Beachtung aller Belange die vernünftigste ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.3.2 (Planungsvarianten) wird verwiesen. Ein Flurneuerungsverfahren wird vom Vorhabensträger vorerst nicht für erforderlich gehalten. Er beabsichtigt aber, unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben und mit Tausch- bzw. Ersatzgrundstücken eine Einigung mit den betroffenen Landwirten zu erreichen. Den übrigen Anregungen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.6 entsprochen.

Der vom **Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen** bevorzugten Trassenführung im Bereich Hangenleithen entsprechend Variante D muss der Vorhabensträger nicht folgen, weil bei Beachtung aller Belange die planfestgestellte Variante vernünftiger ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.3.2 (Planungsvarianten) wird verwiesen. Ein Flurneuerungsverfahren wird vom Vorhabensträger vorerst nicht für erforderlich gehalten. Er beabsichtigt aber, unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben und mit Tausch- bzw. Ersatzgrundstücken eine Einigung mit den betroffenen Landwirten zu erreichen.

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.6.4).

Die **Direktion für Ländliche Entwicklung, Landau a.d. Isar** regt zur Behebung von Durchschneidungsschäden ein Flurneuerungsverfahren an. Ein solches Verfahren kann aber im Planfeststellungsverfahren nicht angeordnet werden. Der Vorhabensträger beabsichtigt, vorrangig unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben und über Tausch- bzw. Ersatzgrundstücken eine Einigung mit den betroffenen Landwirten zu erreichen.

Der **Bayer. Bauernverband** hat im Bereich Hangenleithen Bedenken gegen die Trassenführung über flurbereinigte, hofnahe und umbruchfähige Wiesenflächen geäußert. Zudem wäre durch die Trassenführung im dortigen Bereich eine Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf Weidehaltung wesentlich erschwert und viele Betriebe müssten zur Bewirtschaftung ihrer Wald- und Wiesenflächen die neue REG 12 höhengleich kreuzen. Er regte deshalb eine Trassenführung weiter weg von Han-

genleithen entsprechend der Variante D an. Nachteile dieser Variante D könnten dabei noch minimiert werden, indem man diese Variante im Bereich des Ochsenberges aus dem Wald heraus in den Bereich des Feldweges Fl.Nr. 884 verlegt und vor dem Wald zwischen Hangenleithen und Laiflitz wieder auf die Planfeststellungsstrasse einschwenkt.

Zu diesem Einwand kann zunächst auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen werden. Die vorgeschlagene, optimierte Trassenführung der Variante D ist bei Beachtung aller maßgebenden Belange nachteiliger. Waldeingriffe im Bereich des Feldweges Fl.Nr. 884 werden zwar verringert, dafür wird im dortigen Bereich aber entsprechend stärker in landwirtschaftliche Grundstücke eingegriffen und ein vorhandenes Gebäude überbaut. Soweit die Fahrbeziehungen angesprochen sind, steht die Möglichkeit offen, dass Landwirte künftig ihre Wald- und Wiesenflächen östlich der neuen REG 12 höhenfrei und mit vertretbaren Umwegen über die Kreisstraße REG 9 anfahren.

Der Flächenverlust der Landwirtschaft für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist notwendig. Die Maßnahmen dienen als Ausgleich für die unter 2.3.5.2.3 beschriebenen Beeinträchtigungen. Die Ausgleichsverpflichtung ergibt sich aus Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG. Für ökologische Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Grundflächen einbezogen, die bereits im Besitz der öffentlichen Hand sind bzw. freihändig erworben werden können. Da diese Flächen aber für den Ausgleichsbedarf nicht ausreichen, muss auch auf die planfestgestellten Flächen zurückgegriffen werden. Eine weitere Reduzierung der Grundinanspruchnahmen ist daher nicht möglich.

Der öFW Fl.Nr. 1168 wird zwar unterbrochen, die Waldflächen westlich der Ortsumgehungsstraße werden aber künftig über einen zur neuen Kreisstraße parallel verlaufenden Weg ausreichend erschlossen. Die Längsneigung dieses Weges beträgt zwischen 7 % und 10 %. Bei größerer Steigung als 8 % wird er bituminös befestigt. Der sich ergebende Umweg ist noch zumutbar. Für die geforderte Unterführung bei ca. Bau-km 1+850 mit einer für Langholzfahrwerke ausreichenden Höhe wäre ein ca. 6 m tiefer Einschnitt erforderlich. Der Weg selbst würde im Bereich der Unterführung eine Längsneigung von ca. 15 % aufweisen. Wegen der ungünstigen Steigungsverhältnisse, zusätzlicher Eingriffe im Umfang von ca. 3.000 m² und wegen der Mehrkosten wird der Forderung nicht nachgekommen. Bei einem Überführungsbauwerk wären Steigungsverhältnisse und zusätzliche Grundinanspruchnahmen noch ungünstiger, so dass auch dieser, am Erörterungstermin vorgebrachten Forderung, nicht entsprochen werden kann.

Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1013 verläuft die Planstraße auf einer Dammstrecke mit einer Höhe von bis zu ca. 80 cm. Die Errichtung des geforderten Viehdurchlasses in diesem Bereich wäre technisch sehr aufwendig. Da der Eigentümer dieses Grundstückes keine Weidehaltung betreibt und als Nebenerwerbslandwirt auch nicht auf die Beweidung der Flächen östlich der Planstraße angewiesen ist, kann schon wegen der erheblichen Mehrkosten der Forderung nicht entsprochen werden.

Bei Bau-km 1+390 wird ein Viehdurchlass errichtet. Es wird auf die Ausführungen unter 2.4.2.1.5 (Einwender Nr. 205) verwiesen.

Die Oberflächenentwässerung der Straße hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (Nebenbestimmung A 3.6.2).

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden

Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.6.4).

Im Bereich der Bebauung bei Bau-km 0+500 wird die bestehende Kreisstraße um bis zu 25 m Richtung Westen abgerückt. Aus dem Ortsbereich von Hangenleithen wird der Verkehr verlagert und östlich an der Ortschaft vorbeigeführt. Die künftige Lärmsituation wurde auch in diesem Bereich geprüft (Immissionspunkte 1 bis 7 der Planunterlage 11). Bei keinem Anwesen wird der Immissionsgrenzwert für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht überschritten. Es besteht deshalb kein Anspruch auf die zusätzlich geforderten Lärmschutzmaßnahmen.

Walddurchschneidungen entstehen nur zwischen Bau-km 1+500 und Bau-km 1+850. Der nach der Rodung entstehende Waldrand wird, sofern die Eigentümer zustimmen, in einer Breite von 5 m aufgelichtet und mit geeigneten standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen unterpflanzt, um einen neuen stabilen Waldrand zu schaffen. Auf die Ausführungen im Bauwerksverzeichnis unter der Nr. 56 wird hingewiesen. Dennoch sind Windwurfschäden u.ä. nicht vollständig zu verhindern. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern des Entschädigungsverfahrens.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden, sondern ist mit der Straßenbaubehörde zu klären. Die Frage einer Wertminderungsentschädigung für Jagdgenossenschaften ist nach bisheriger Auffassung ebenfalls nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.5 wird hingewiesen. Es wird keine Straße gebaut, für die ein Betretungsverbot besteht.

Der neue öFW (Bauwerksverzeichnis Nr. 58) westlich der Planstraße darf zwischen ca. Bau-km 2+200 und der St 2134 entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 im Lageplan M = 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.3 des Planordners I) nur mit einer Steigung bis zu 10 % erstellt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Grundstücksbetreffenden ihr Einverständnis zum Mehrbedarf bis zum Baubeginn erklären (Nebenbestimmung A 3.2.8).

Der öFW FI.Nr. 1014 ist zwischen Hangenleithen und dem geplanten Weg (BWV Nr. 141) entsprechend dem geplanten Aufbau des letztgenannten Weges auf Kosten des Vorhabensträgers auszubauen, sofern die Gemeinde Kirchberg im Wald als Baulastträger des öFW vor Baubeginn zustimmt (Nebenbestimmung A 3.6.8).

Die Bedenken des Bayer. Bauernverbandes gegen die östliche Verschiebung des Feldweges FI.Nr. 1213 im Einmündungsbereich an die St 2124 können nicht geteilt werden. Der geplante Anschluss entspricht den einschlägigen Regelwerken. Nur bei einem nahezu rechtwinkligen Anschluss kann die Einmündungsstelle auch mit langen Fahrzeugen verkehrssicher befahren werden.

Im Bereich der Waldflächen zwischen Hangenleithen und Laiflitz (Bau-km 1+500 bis Bau-km 2+000) sind neben dem geplanten Weg (BWV Nr. 58) auf Kosten des Vorhabensträgers an geeigneter Stelle Lagermöglichkeiten für Langholz und für Hackschnittselbergung zu erstellen, sofern die betroffenen Waldbesitzer dies vor Bauausführung ausdrücklich verlangen (Nebenbestimmung A 3.6.9).

2.3.8 Städtebauliche Belange

Die **Gemeinde Kirchberg im Wald** hat mit Schreiben vom 31.01.2003 und 11.03.2008 der planfestgestellten Trassenführung grundsätzlich zugestimmt. Der Weg BWV-Nr. 24 wird entlang dem östlichen Böschungsfuß der neuen REG 12 bis zum Weg BWV-Nr. 43 verlängert und über diesen aus Richtung Norden an die Kreisstraße REG 9 angebunden. Außerdem kann von den landwirtschaftlichen Flächen südlich der REG 9 über den Weg BWV-Nr. 41 auf die Kreisstraße REG 9 auf-

gefahren werden. Auf die Darstellung im Deckblatt vom 30.11.2007 zum Lageplan M = 1:1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) und die entsprechenden Darstellungen in den übrigen Unterlagen wird hingewiesen. Eine direkte Anbindung des Weges BWV-Nr. 24 südlich der Kreisstraße REG 9 würde eine naturschutzfachlich wertvolle Waldfläche durchschneiden und die Verkehrssicherheit verschlechtern. Der Umweg über die vorgenannten Anbindungen ist zumutbar.

2.3.9 Sonstige öffentliche Belange

2.3.9.1 Belange des Waldes

Die Rodung von ca. 1,2 ha Wald ist gemäß den Grundsätzen des Art. 9 BayWaldG zulässig.

Seitens des **Amtes für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten** besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.** ist der Auffassung, dass mit Rücksicht auf die Ortsentwicklung die Plantrasse die beste Variante sei. Als Ausgleichsmaßnahmen für die Waldverluste dienen die an bestehenden Waldflächen anschließenden Neugründungen von Feuchtwäldern in den Bereichen von Totenbach und Hackenbach im Umfang von ca. 1 ha.

2.3.9.2 Vermessung

Der Forderung der **Bezirksfinanzdirektion Landshut, Abteilung Vermessung** und des **Vermessungsamtes Zwiesel** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.1 entsprochen.

2.3.9.3 Denkmalschutz

Der Forderung des **Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg**, wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.2 entsprochen.

2.3.9.4 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Der Forderung der **Deutschen Telekom AG** wird mit der Nebenbestimmung A 3.1.2 entsprochen. Das Bauwerksverzeichnis wurde bei den Nrn. 90 und 126 mit den berechtigten Angaben ergänzt.

Den Forderungen der **E.ON Bayern AG** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.3, 3.2.4 und 3.2.5 entsprochen.

Den Forderungen der **WBW Wasserversorgung Bayer. Wald** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.4, 3.2.6 und 3.2.7 entsprochen.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 20 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei

der Behandlung der Varianten und des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/ Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/ Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/ Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichten, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.3.4 behandelt.

2.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.4 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.4.1.2.5 Jagd

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG in der Planfeststellung auferlegt werden, sondern derartige Fragen werden mit der Straßenbaubehörde geklärt. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass Wildschutzzäune nur unter bestimmten Voraussetzungen wirken können, auf kürzeren Abschnitten nicht in Betracht kommen und auch Nachteile für die Fauna haben. An Straßen mit der Verkehrsbelastung der REG 12 werden in aller Regel keine Schutzzäune angebracht.

Die Frage der Wertminderung des Jagdrechtes im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Bisher wurden solche Entschädigungen vorwiegend für Straßen mit Betretungsverbot nach § 18 StVO (Autobahnen, Kraftfahrstraßen) zuerkannt. Eine solche Straße wird hier nicht gebaut. Andere besondere Nachteile für die Ausübung der Jagd wurden nicht substantiiert dargelegt.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob negative Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der möglichen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Quermöglichkeiten für das Wild bleiben bestehen.

2.4.2 Einzelne Einwender

2.4.2.1 Von den Rechtsanwälten **Labbé & Partner**, Postfach 10 09 63, 80083 München, vertretene Einwender:

- Einwender Nr. 201
- Einwender Nr. 202
- Einwender Nr. 203
- Einwender Nr. 204
- Einwender Nr. 205
- Einwender Nr. 206
- Einwender Nr. 207
- Einwender Nr. 208
- Einwender Nr. 210
- Einwender Nr. 211
- Einwender Nr. 212

(Schreiben vom 03.02.2003 und 15.02.2008 Az.: 13/ho – 1346/98-L u.a.)

Zu den sogenannten allgemeinen Einwendungen:

Die Ortsumgehung Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (2.3.2). Die vorgeschlagenen Alternativen, wie eine kleinräumige Umfahrung von Kirchberg/Unterneumais, Varianten westlich von Hangenleithen und die Variante D werden ungünstiger beurteilt. Eine kleinräumige Umgehung von Kirchberg und Unterneumais würde ähnliche Nachteile mit sich bringen wie die Variante C (Raumordnungstrasse), da der Ortsteil Hangenleithen weiterhin mit Verkehrsimmissionen belastet wäre, die Verkehrsqualität geringer wäre als bei der Plantrasse und eine Trassenführung in Wohngebietsnähe die Siedlungsentwicklung von Kirchberg i. Wald erheblich behindern würde. Die Durchschneidungen landwirtschaftlich genutzter Flächen und des Waldes zwischen Hangenleithen und Laiflitz bei der planfestgestellten Trasse lassen sich somit nicht vermeiden. Wäre seitens der Verfahrensbeteiligten für die Variante D die Zustimmung aller davon betroffenen Grundeigentümer erreicht

worden, hätte der Vorhabensträger wohl die Bedenken wegen der öffentlichen Belange zurückgestellt und versucht die Genehmigung für die Variante D zu erreichen. Da aber auch bei dieser Variante Eigentümerbelange überwunden werden müssten, geht die Abwägung zugunsten der Plantrasse aus.

Kreisstraßen sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen (Art. 3 Abs. 1, Nr. 2 BayStrWG). Die Kreisstraße REG 12 ist Teil eines Straßenzuges, der bei Rohrstetten als Kreisstraße DEG 40 an der Bundesstraße B 533 beginnt und an der Bundesstraße 85 bei Rinchnach endet. Dieser Straßenzug dient auch als Zubringer zur Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Hengersberg). Er ist als Kreisstraße richtig eingestuft und dient nicht überwiegend dem Durchgangsverkehr. Für das Jahr 2020 wird ein durchschnittlicher Verkehr auf der REG 12 südlich der REG 9 von 2.480 Kfz/24 h, zwischen REG 9 und der St 2124 von 1.100 Kfz/24 h, zwischen der St 2134 und der REG 5 von 1.020 Kfz/24 h und nördlich der REG 5 von 2.040 Kfz/24 h prognostiziert. Das angewandte Verfahren zur Ermittlung der Verkehrsprognose ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich Datengrundlage und Methodik sachgerecht und nicht zu beanstanden. Aus der einmaligen Zählung der „Interessengemeinschaft pro Heimat“ lassen sich hingegen keine belastbaren durchschnittlichen Verkehrsbelastungswerte ermitteln.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven, großen Längsneigungen (10 bis 12 %), unzureichenden Sichtverhältnissen durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht mehr vernünftig bewältigt werden.

Bei einer im Juli 1999 durchgeführten Verkehrsbefragung lag der Anteil des sog. Ziel- und Quellverkehrs (Begriff aus der Verkehrsplanung, der keinen Rückschluss auf die Verkehrsbedeutung zulässt) zwischen 54 % und 67 %. Mit der geplanten Ortsumgehungsstraße und der damit ermöglichten Herausnahme des überörtlichen Verkehrs aus den Ortsdurchfahrten wird die Immissionsbelastung in den Ortsdurchfahrten Kirchberg i. Wald und Hangenleithen erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit der Ortszentren verbessert und eine sichere und bedarfsgerechte Kreisstraßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen.

Die Trasse entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht notwendig da es um die Verbesserung einer vorhandenen Straße geht (§ 15 ROG). Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde bestehen gegen das Vorhaben auf der Planfeststellungstrasse keine Bedenken.

Die engere Erschließung des Gewerbegebietes Kirchberg ist nicht Planungsaufgabe des Vorhabensträgers. Überörtliche Straßen haben jedoch Bedeutung für die Anbindung an die Durchgangsstraßen. Insoweit dürfen auch Straßenbaulasträger von überörtlichen Straßen solche Nebeneffekte ihres Straßenbaus berücksichtigen (BayVGH vom 30.3.1987, BayVBI 1987,597 zur Erschließungsfunktion einer Bundesstraße). Die Planrechtfertigung beruht jedoch auf anderen Zielen (2.2).

Den stark betroffenen Landwirten können Ersatzflächen angeboten werden. Existenzgefährdungen werden sich nicht ergeben. Auf die Ausführungen bei den einzelnen Mandanten wird diesbezüglich hingewiesen. Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädi-

gungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat dies zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1). Der Vorhabensträger hat aber erklärt, dass er auf Verlangen des Eigentümers unwirtschaftliche Restflächen erwerben wolle, sofern diese infolge eines Grundentzuges für das gegenständliche Vorhaben entstehen.

Eine sachverständige Überprüfung der lärmschutzrechtlichen Ausführungen des Vorhabensträgers ist nicht erforderlich. Die Regierung ist dazu selbst in der Lage. Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht deshalb nicht. Der Vorhabensträger wird aber zwischen dem Überführungsbauwerk der Kreisstraße REG 9 und ca. Bau-km 1+380 westlich der Kreisstraße REG 12 eine Seitenablagerung aus Überschussmassen erstellen, wenn der dafür benötigte Grund freihändig zu einem vertretbaren Preis erworben werden kann und über den Unterhalt mit den Grundeigentümern oder der Gemeinde Kirchberg im Wald eine einvernehmliche Lösung erzielt wird (Nebenbestimmung A 3.5.2).

In Einschnittsbereichen wird das Oberflächenwasser in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Abgabe des Wassers erfolgt dann gedrosselt in die jeweiligen Vorfluter. Im Dammbereich wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Dammschulter versickert. Bezüglich der Forderungen zu privaten Wasserversorgungsanlagen und bestehenden Drainagen wird auf die Ausführungen bei den Einzeleinwendungen verwiesen.

Der Eingriff in die Waldflächen zwischen Bau-km 1+500 und 2+100 ist nicht zu vermeiden. Geöffnete Waldbestände werden aber bis in eine Tiefe von 5 m in Abstimmung mit den Grundeigentümern unterpflanzt. Außerdem erfolgt eine Vorpflanzung mit standortgerechten Gehölzen vor den aufgerissenen Waldrändern zur Stabilisierung des verbleibenden Waldbestandes und zur Bereicherung des Landschaftsbildes (Unterlage 12.1, Seite 34 des Planorderns II). Dennoch sind Windwurfschäden u.ä. nicht vollständig zu verhindern. Daraus entstehende Entschädigungsfragen sind aber nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, weil sie mit dem unmittelbaren Grundverlust zusammenhängen (Art. 10 und 11 BayEG). Der Geschädigte hat zwar grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches. Dies gilt aber nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung in Entschädigungsverfahren (Art. 24 BayEG, Art. 69 BayVwVfG) nur eingeschränkt in einem Umfang, der den jeweiligen Grundstücksbetroffenen zumutbar ist.

Einwendungen, welche nur einzelne Mandanten betreffen:

2.4.2.1.1 Einwender Nr. 201

Die Ortsumgehung Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (2.3.2).

Aus dem 15.025 m² großen Waldgrundstück Fl.Nr. 824/2, Gemarkung Raindorf, werden ca. 421 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße benötigt. Der Grundmehrabbedarf für die zusätzlich geforderte Verlängerung des Anwandweges BWV-Nr. 12 bis zur Zufahrt zur Taferl-Kapelle ist dabei noch nicht berücksichtigt. Der Anwandweg (BWV-Nr. 12) ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 903, 892 und 893, alle Gemarkung Raindorf, höhengleich mit der neuen Kreisstraße REG 12 zu erstellen und bis zur Zufahrt zur Taferl-Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 824, Gemarkung Raindorf, auf Kosten des Vorhabensträgers zu

verlängern, sofern die dadurch Grundbetroffenen bis zum Beginn der Baumaßnahme zustimmen und es dem Landkreis Regen gelingt, die notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben (Nebenbestimmung A 3.2.9). Bei Errichtung dieses Anwandweges wird zusätzlich aus dem Grundstück Fl.Nr. 824/2 während der Baudurchführung vorübergehend ein 5 m breiter Arbeitsstreifen benötigt. Die künftige Unterhaltung des Weges obliegt der Gemeinde Kirchberg im Wald gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Eine bituminöse Befestigung dieses Weges würde zu zusätzlichen versiegelten Flächen führen und scheidet aus Naturschutzgründen aus. Erst bei Steigungsstrecken größer 8 % ist eine bituminöse Befestigung vorgesehen und vertretbar.

Die Trasse muss im Bereich des betroffenen Waldgrundstückes auf den gewählten und notwendigen Querschnitt verbreitert, geringfügig im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze Richtung Westen verschoben und um ca. 20 cm angehoben werden. Eine Trassenverschiebung zur geforderten Vermeidung der Grundinanspruchnahme in Richtung Osten ist wegen der vorhandenen Bebauung bei Bau-km 0+550 und unter Berücksichtigung der notwendigen Trassierungselementenfolge nicht möglich.

Der geöffnete Waldmantel wird bis in eine Tiefe von 5 m in Abstimmung mit den Grundeigentümern unterpflanzt. Außerdem erfolgt eine Vorpflanzung mit standortgerechten Gehölzen zur Stabilisierung des verbleibenden Waldbestandes und zur Bereicherung des Landschaftsbildes (Unterlage 12.1, Seite 34 des Planorderns II).

Falls die Verlängerung des Weges BWV-Nr. 12 bis zur Taferl-Kapelle entsprechend Nebenbestimmung A 3.2.9 nicht zur Ausführung kommt, ist auf die vorübergehende Grundinanspruchnahme aus dem Waldgrundstück Fl.Nr. 824/2, Gemarkung Raindorf, zu verzichten (Nebenbestimmung A 6.1.1.1).

2.4.2.1.2 **Einwender Nr. 202**

Eine Variante, die Hangenleithen und den Waldbereich zwischen Bau-km 1+500 und Bau-km 2+100 im Westen umgeht, wäre ungünstiger als die Plantrasse (2.3.2). Der Grundbedarf ist deshalb notwendig.

Aus den insgesamt 30.550 m² großen Waldgrundstücken Fl.Nrn. 1153, 1156 und 1165, alle Gemarkung Raindorf, werden ca. 2.595 m² und aus den insgesamt 49.393 m² großen Wiesenflächen Fl.Nrn. 1172, 1204 und 1210, ebenfalls alle Gemarkung Raindorf, werden ca. 11.065 m² für die neue Kreisstraße, für die Erschließung der anliegenden Grundstücke (notwendige Anwandwege), für die Zufahrt BWV-Nr. 76, sowie die Gestaltungsmaßnahme G 18 benötigt. Das Grundstück Fl.Nr. 1210 wird insgesamt für die Totenbachrenaturierung und die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 8 benötigt. Zusätzlich werden vorübergehend während der Baudurchführung ca. 5.415 m² in Anspruch genommen. Der Grundbedarf kann sich geringfügig reduzieren, falls die geforderten Ergänzungen (A 3.2.8 und 3.2.10) erfolgen.

Die Gestaltungsmaßnahme G 18 dient dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auf dieser Fläche sind Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen. Die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 8 dient als Ausgleich für den Verlust und die Beeinträchtigung von Feuchtflächen. Auf ihr ist die Schaffung von Sukzessionsflächen in Tallagen mit punktuellen Anstau von Gräben zur Bildung von Tümpeln und zur Wiedervernässung vorgesehen. Die Ausgleichsverpflichtung ergibt sich aus Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG. Der Straßenbaulastträger muss also auf geeignete Flächen zugreifen. Die genannten Grundstücke eignen sich für die Ausgleichsplanung.

Die weiteren aufgeworfenen Fragen sind enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden. Diese sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat

dies zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1). Die weitere Nutzung der verbleibenden, ca. 4.620 m² großen Fläche aus Fl.Nr. 1210 ist nach Auffassung der Regierung zumutbar und unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll. Entsprechendes gilt für die verbleibenden ca. 1,4 ha bzw. 2 ha großen Flächen aus der Fl.Nr. 1172.

Der Viehdurchlass bei Bau-km 2+040 (BWV-Nr. 63) kann nicht in die Mitte der Gesamtweide aus den Fl.Nr. 1172 und 1173 verschoben werden, weil dort die neue Kreisstraße auf einer zu geringen Dammhöhe verläuft. Ein Überführungsbauwerk scheidet wegen der dafür notwendigen Mehrkosten und der zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild aus.

Die westlich der Trasse verbleibende Fläche der Fl.Nr. 1172 ist künftig über den neuen Anwandweg (BWV-Nr. 58) erschlossen. Die Erschließung des östlichen Grundstücksteils ist wie bisher über die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße Hangenleithen – Laiflitz gegeben.

Die beiden geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege BWV Nrn. 58 und 141 sind entlang dem westlichen Rand der Einschnittsböschung der Planstraße zu verbinden, aber nur, wenn die dadurch Grundmehrbetroffenen ihr Einverständnis dazu bis zum Baubeginn erklären. Nicht mehr benötigte Teile des Weges Fl.Nr. 1152 sind dann aufzulassen und zu rekultivieren. Auf die diesbezüglichen Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan M = 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.2 im Planordner I) wird hingewiesen (Nebenbestimmung A 3.2.10).

Im Bereich der betroffenen Waldgrundstücke ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer an geeigneter Stelle ein ausreichend dimensionierter Holzlagerplatz zu erstellen (Nebenbestimmung A 6.1.1.2).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.4.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um geeignete Ersatzflächen bemühen. Primär gilt dies für bestehende landwirtschaftliche Betriebe.

2.4.2.1.3 **Einwender Nr. 203**

Die neue Kreisstraße verläuft bis ca. Bau-km 0+600 in etwa auf dem bestehenden Straßenkörper. Anschließend durchquert sie bis zur Unterführung des Totenbaches auf einer Länge von ca. 2,2 km das Gebiet der Einwender Nr. 203 neu, was sich aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht vermeiden lässt. Das Wild kann auch künftig die Straße queren, wobei davon ausgegangen wird, dass Wildschutzzäune nicht errichtet werden.

Entschieden werden kann über die Errichtung von Wildschutzzäunen jedoch nicht in der Planfeststellung gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.5 wird hingewiesen.

Die Jagdgenossenschaft hat eine Jagdwertminderung u.a. wegen Durchschneidung des Jagdgebietes und Flächenverlust geltend gemacht. Hierzu ist anzumerken, dass die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.2.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären ist. In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die straßenrechtliche Entscheidung ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden muss und eine erheblich schonendere Trassierung oder Gestaltung aus den in 2.3.2 genannten Gründen nicht vertretbar erscheint.

2.4.2.1.4 **Einwender Nr. 204**

Wie sich aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt, hält die Planfeststellungsbehörde die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald und Hangenleithen im Zuge der Kreisstraße REG 12 für notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse für am vernünftigsten (2.3.2). Auch eine Westumfahrung von Hangenleithen und die Variante D werden ungünstiger beurteilt.

Somit kann der Grundbedarf aus den Grundstücken der Einwender nicht vermieden oder verringert werden. Aus den insgesamt 55.029 m² großen Grünlandflächen Fl.Nrn. 896, 912 und 1013, alle Gemarkung Raindorf, werden zusammen ca. 5.263 m² für die Trasse der Kreisstraße REG 12, für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege und für die Anbindung der Kreisstraße REG 9 benötigt. Außerdem werden aus dem Grundstück Fl.Nr. 906, Gemarkung Raindorf, und den vorgenannten Grünlandflächen zusammen ca. 3.059 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Zusätzlicher Grundbedarf kann entstehen, falls die geforderten Ergänzungen mit den Seitenablagerungen aus Überschussmassen (Lärmschutzwall) usw. erfolgen. Diese kommen nur dann zum Tragen, wenn die betroffenen Grundeigentümer der zusätzlichen Grundinanspruchnahme zustimmen.

Der geforderte Viehdurchlass kann nicht im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1013 errichtet werden, weil die Plantrasse dort überwiegend im Einschnitt verläuft und nur an der nördlichen Grundstücksgrenze auf einem ca. 0,5 m hohen Damm. Der geforderte Multiplatedurchlass mit einer für Rinder notwendigen Mindesthöhe wäre deshalb mit erheblichen Aufwand verbunden, der Anwandweg müsste mit weiterer Grundinanspruchnahme entsprechend verschoben werden und die angeordneten, als Lärmschutz nutzbaren Seitenablagerungen müssten entsprechend unterbrochen werden. Von Bedeutung ist insoweit auch, dass die Grundeigentümer bisher keine Weidehaltung betreiben, es also nur um eine Option für die Zukunft geht.

Bei Bau-km 1+390 ist aber entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan M = 1 : 1.000 und entsprechend den Ausführungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Bauwerksverzeichnis Nr. 159 eine Unterführung für Tiere (insbesondere Rinder) auf Kosten des Vorhabensträgers zu erstellen, aber nur dann, wenn die dadurch Grundbetroffenen ihr Einverständnis zum Mehrbedarf dazu bis zum Baubeginn erklären und es dem Landkreis Regen gelingt, die zusätzlich notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben und eine Dienstbarkeit für den zur Entwässerung der Unterführung notwendigen Graben auf Fl.Nr. 682, Gemarkung Raindorf, zu erhalten (Nebenbestimmung A 3.2.11). Die nutzbare lichte Höhe des Bauwerkes beträgt 2,75 m. Die geforderte lichte Höhe von 3 m kann mit vertretbarem Aufwand nicht erreicht werden.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (Nebenbestimmung A 3.6.2). Auch im Bereich der Grundflächen der Einwender wird das Straßenoberflächenwasser der verlegten Kreisstraße REG 9 und der neuen REG 12 gesammelt und ordnungsgemäß in Vorfluter abgeleitet. Das Oberflächenwasser der nördlichen Böschungsfäche der Kreisstraße REG 9 kann dort breitflächig versickern.

Der Anwandweg (BWV-Nr. 12) ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 903, 892 und 893, alle Gemarkung Raindorf, höhengleich mit der neuen Kreisstraße REG 12 zu erstellen und bis zur Zufahrt zur Taferl-Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 824, Gemarkung Raindorf, auf Kosten des Vorhabensträgers zu verlängern, sofern die dadurch Grundbetroffenen bis zum Beginn der Baumaßnahme dem Mehrbedarf zustimmen und es dem Landkreis Regen gelingt, die

notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben (Nebenbestimmung A 3.2.9). Die bituminöse Befestigung der Anwandwege ist erst ab einer Steigung von 8 % erforderlich. Der Weg BWV-Nr. 12 weist keine Steigung über 8 % auf.

Die in den Deckblättern vom 07.07.2008 zu den Lageplänen M = 1 : 1.000 (Unterlagen 7.1.1 und 7.1.2 des Planordners I) und den in den entsprechenden übrigen Unterlagen dargestellte Seitenablagerung aus Überschussmassen zwischen dem Überführungsbauwerk der Kreisstraße REG 9 und ca. Bau-km 1+380 westlich der Kreisstraße REG 12 ist nur dann zu erstellen, wenn der dafür benötigte Grund zu vertretbaren Preisen freihändig erworben und über den Unterhalt mit den Grundeigentümern oder der Gemeinde Kirchberg im Wald eine einvernehmliche Regelung erzielt wird. Die Höhe der Aufschüttung darf 2,0 m nicht überschreiten (Nebenbestimmung A 3.5.2).

Die Anbindung der Kreisstraße REG 9 wurde vom Anwesen der Einwender weg in etwa mittig zwischen die vorhandene Bebauung verschoben. Dem geforderten weiteren Abrücken kann nicht entsprochen werden, weil dadurch die südlich davon gelegene Bebauung entsprechend stärker mit Lärm belastet werden würde.

Der verbleibende Grundstücksteil aus Fl.Nr. 912 ist über eine Zufahrt (BWV-Nr. 35) ausreichend erschlossen.

2.4.2.1.5 **Einwender Nr. 205**

Die Ortsumgehung Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (2.3.2). Auch eine Westumfahrung von Hangenleithen und die Variante D werden ungünstiger beurteilt, wie vorstehend erläutert ist.

Somit kann auch der Grundbedarf aus den Grundstücken der Einwender nicht vermieden oder verringert werden. Aus den insgesamt 131.215 m² großen Grünlandflächen Fl.Nrn. 682, 895, 913, 1022 und 1023, alle Gemarkung Raindorf, werden zusammen ca. 22.811 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße, für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege, für die Anbindung der Kreisstraße REG 9, für den künftig notwendigen Wendeplatz am Ende der GVS Hangenleithen - Laiflitz und für die ökologische Minimierungsmaßnahme M 6 benötigt. Außerdem werden vorübergehend während der Baudurchführung insgesamt 6.573 m² aus den vorgenannten Grundflächen benötigt. Von der Eigentümergemeinschaft Hangenleithen werden Flächen aus den Waldgrundstücken Fl.Nrn. 824 (Tafel-Kapelle), 827 und 903, alle Gemarkung Raindorf, benötigt. Auf eine Grundinanspruchnahme aus den Grünlandflächen Fl.Nrn. 664 und 897/4, beide Gemarkung Raindorf, kann verzichtet werden. Zusätzlicher Grundbedarf kann entstehen, falls die geforderten Ergänzungen vorgenommen werden, wie der Viehdurchlass bei Bau-km 1+390. Dies kommt nur dann zum Tragen, wenn die betroffenen Grundeigentümer der zusätzlichen Grundinanspruchnahme zustimmen.

Die Minimierungsmaßnahme M 6 ist auf der östlich der Trasse verbleibenden Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 682 geplant. Auf ihr sind Strauch- und Baumpflanzungen als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehen (Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG).

Dieser Grundbedarf ist auch im Hinblick auf die betrieblichen Auswirkungen erforderlich. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin jedoch Ersatzland angeboten und zwar die Grundstücke Fl.Nr. 651 mit einer Größe von 15.468 m², Fl.Nr. 655 mit einer Größe von 8.580 m² und Fl.Nr. 657 mit einer Größe von 7.608 m², alle Gemarkung Kirchberg. Diese Flächen sind für den Betrieb geeignet. Da hiermit das Problem für den Betrieb verringert ist und feststeht, dass unab-

hängig von der betrieblichen Beurteilung hier der Straßenbau-Belang wichtiger erscheint, werden weitere (sachverständige) Untersuchungen nicht angestellt.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat dies zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1). Den nördlich der Kreisstraße REG 9 verbleibenden Grundstücksteil aus Fl.Nr. 913 wird der Vorhabensträger auf Verlangen des Grundeigentümers übernehmen. Die weitere Nutzung des südlich der Kreisstraße REG 9 verbleibenden ca. 0,9 ha großen Grundstücksteils aus Fl.Nr. 913, ist zumutbar. Eine Zufahrt wird erstellt.

Das Grundstück Fl.Nr. 1022, Gemarkung Raindorf, ist im Bereich der Grundstücksgrenze zur aufzulassenden GVS auf Kosten des Vorhabensträgers auf das Niveau des anschließenden Grundstücks Fl.Nr. 682, ebenfalls Gemarkung Raindorf, aufzufüllen (Nebenbestimmung A 6.1.1.3.1).

Eine bituminöse Befestigung des westlich der Trasse im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1022 und 1023 verlaufenden Anwandweges (BWV-Nr. 141), sowie der übrigen Anwandwege würde zu zusätzlichen versiegelten Flächen führen und scheidet aus Naturschutzgründen in der Regel aus. Erst bei Steigungsstrecken größer 8 % ist eine bituminöse Befestigung von öffentlichen Feld- und Waldwegen vorgesehen und vertretbar.

Der Anwandweg (BWV-Nr. 12) ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 903, 892 und 893, alle Gemarkung Raindorf, höhengleich mit der neuen Kreisstraße REG 12 zu erstellen und bis zur Zufahrt zur Taferl-Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 824, Gemarkung Raindorf, auf Kosten des Vorhabensträgers zu verlängern, sofern die dadurch Grundbetroffenen bis zum Beginn der Baumaßnahme dem Mehrbedarf zustimmen und es dem Landkreis Regen gelingt, die notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben (Nebenbestimmung A 3.2.9).

Die bestehenden Höhenverhältnisse an der REG 12 im Bereich der Zufahrt zur Taferl-Kapelle bei Bau-km 0+023 werden durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Im Übrigen kann der landwirtschaftliche Verkehr künftig als Zufahrt zum Wald auch den neuen öFW (BWV-Nr. 12) verwenden.

Das Straßenoberflächenwasser von der Kreisstraße (Bau-km 0+000 und Bau-km 2+610) und den trassenbegleitenden öffentlichen Feld- und Waldwegen wird in Mulden und Gräben gesammelt und mittels Mehrzweckrohrleitungen bzw. Transportleitungen und Huckepackleitungen über das Regenrückhaltebecken 1 gedrosselt bei Bau-km 2+570 in den Totenbach eingeleitet. Von der Straße wird deshalb künftig kein Oberflächenwasser mehr bei Bau-km 0+375 in den Wald und den öFW Fl.Nr. 884 abfließen.

Die gemeinsame Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nrn. 910 und 664, beide Gemarkung Raindorf, ist an der bestehenden Stelle zu belassen (Nebenbestimmung A 6.1.1.3.2).

Bei Bau-km 1+390 ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan M = 1 : 1.000 und entsprechend den Ausführungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Bauwerksverzeichnis Nr. 159 eine Unterführung für Tiere (insbesondere Rinder) auf Kosten des Vorhabensträgers zu erstellen, aber nur dann, wenn die dadurch Grundbetroffenen ihr Einverständnis zum Mehrbedarf bis zum Baubeginn erklären und es dem Landkreis Regen gelingt, die zusätzlich notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben und eine Dienstbarkeit für den zur Entwässerung der Unterführung notwendigen Graben auf Fl.Nr. 682, Gemarkung Raindorf, zu erhalten (Nebenbestimmung A 3.2.11). Die nutzbare

lichte Höhe des Bauwerkes beträgt 2,75 m. Im Bereich des Grundstücks FI.Nr. 1022 wird die neue Kreisstraße nicht ausreichend hoch über dem Gelände verlaufen, um mit vertretbarem Aufwand dort einen Viehdurchlass erstellen zu können. Aber auch an der gewählten Stelle im Bereich des Grundstücks FI.Nr. 1023 ist der neue Straßendamm nicht so hoch, dass die geforderte lichte Höhe von 3 m mit vertretbarem Aufwand erreicht werden könnte. Ein Überführungsbauwerk scheidet wegen der dafür notwendigen Mehrkosten und der zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus.

Die Wendepalte (BWV-Nr. 50) ist baulich so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser in die angrenzenden Grundstücke FI.Nrn. 682 und 1022, beide Gemarkung Raindorf, abläuft (Nebenbestimmung A 6.1.1.3.3).

Die aufzulassende Teilstrecke der GVS Hangenleithen – Laiflitz wird ordnungsgemäß renaturiert (BWV-Nr. 50). Der Vorhabensträger hat außerdem zugesagt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen sich bei der Gemeinde Kirchberg im Wald um den geforderten Eigentumsübergang zu bemühen.

Das Einziehen und Rekultivieren des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg FI.Nr. 683 außerhalb der Bedarfsfläche für das Vorhaben nach BWV-Nr. 54 erfolgt unter der Maßgabe, dass dazu der Eigentümer des Nachbargrundstückes FI.Nr. 682, Gemarkung Raindorf, vorher zustimmt (Nebenbestimmung A 6.1.1.3.4).

Auf eine Grundinanspruchnahme aus dem Hofgrundstück FI.Nr. 664, Gemarkung Raindorf, wird verzichtet. Die Anbindung an die vorhandene Kreisstraße in Hangenleithen hat entsprechend der Darstellung im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan M = 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) und den entsprechenden übrigen Planunterlagen zu erfolgen (Nebenbestimmung A 3.2.12).

Der öffentliche Feld- und Waldweg FI.Nr. 1014 ist zwischen Hangenleithen und dem neuen Weg BWV Nr. 141 in einen Zustand zu versetzen, der dem Aufbau des letztgenannten Weges entspricht, sofern die Gemeinde Kirchberg im Wald als Baulastträger des öFW vor Baubeginn zustimmt (Nebenbestimmung A 3.6.8). Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (Nebenbestimmung A 3.6.5).

Auf die geplante Bepflanzung von Böschungsflächen kann aus Gründen der Standortsicherheit und zur Verringerung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht verzichtet werden.

Die im Maßnahmenplan (Unterlage 12.3.1 des Planordners II) dargestellten Strauchpflanzungen (Gestaltungsmaßnahme G 3) im nordöstlichen Bereich des verbleibenden Teils der FI.Nr. 913, Gemarkung Raindorf, entfallen. Der ebenfalls auf diesem Grundstück vorgesehene Baulagerplatz darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Grundeigentümer dieser vorübergehenden Inanspruchnahme zustimmen (Nebenbestimmung A 3.2.13).

2.4.2.1.6 **Einwender Nr. 206**

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald und Hangenleithen im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (2.3.2). Auch eine Westumfahrung von Hangenleithen wird ungünstiger beurteilt.

Somit ist der Grundbedarf erforderlich. Aus den insgesamt 45.490 m² großen Wiesenflächen FI.Nrn. 923 und 1012, beide Gemarkung Raindorf, werden zusammen 9.575 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße, für die höhenfreie Anbindung der Kreisstraße REG 9 und für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege benötigt. Außerdem werden zusätzlich ca. 2.589 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Von der Eigentümergemeinschaft Hangenleithen werden Flächen aus den Waldgrundstücken

Fl.Nrn. 824 (Taferl-Kapelle), 827 und 903, alle Gemarkung Raindorf, benötigt. Auf die vorübergehende Inanspruchnahme der bewaldeten Fläche Fl.Nr. 921, ebenfalls Gemarkung Raindorf, wird verzichtet (Nebenbestimmung A 6.1.1.4.1).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.4.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um geeignetes Ersatzland bemühen.

Falls die Gemeinde Kirchberg im Wald einer Auflassung des Weges Fl.Nr. 922, Gemarkung Raindorf, im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 921 zustimmt, wird der Vorhabensträger diese Wegefläche rekultivieren. Der Vorhabensträger hat auch zugesagt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen sich bei der Gemeinde Kirchberg im Wald um den geforderten Eigentumsübergang zu bemühen.

Vom Anwandweg BWV-Nr. 42 ist auf Kosten des Vorhabensträgers eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1012, Gemarkung Raindorf, zu erstellen. Die genaue Lage der Zufahrt ist bei der Baudurchführung einvernehmlich mit dem Grundeigentümer festzulegen (Nebenbestimmung A 6.1.1.4.2).

Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (Nebenbestimmung A 3.6.5).

Der Anwandweg BWV-Nr. 12 ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 903, 892 und 893, alle Gemarkung Raindorf, höhengleich mit der neuen Kreisstraße REG 12 zu erstellen und bis zur Zufahrt zur Taferl-Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 824, Gemarkung Raindorf, auf Kosten des Vorhabensträgers zu verlängern, sofern die dadurch Grundbetroffenen bis zum Beginn der Baumaßnahme dem Mehrbedarf zustimmen und es dem Landkreis Regen gelingt, die notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben (Nebenbestimmung A 3.2.9).

2.4.2.1.7 **Einwender Nr. 207**

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald und Hangenleithen im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (2.3.2). Auch eine Westumfahrung von Hangenleithen und die Variante D werden ungünstiger beurteilt.

Auf die Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden. Aus dem 34.311 m² großen Grundstück Fl.Nr. 1018, Gemarkung Raindorf, werden ca. 2.293 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße und für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege benötigt. Außerdem werden zusätzlich ca. 848 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Für die zusätzlich geforderten Maßnahmen kann zusätzlicher Bedarf entstehen.

Die in den Deckblättern vom 07.07.2008 zu den Lageplänen M = 1 : 1.000 (Unterlagen 7.1.1 und 7.1.2 des Planordners I) und den in den entsprechenden übrigen Unterlagen dargestellte Seitenablagerung aus Überschussmassen zwischen dem Überführungsbauwerk der Kreisstraße REG 9 und ca. Bau-km 1+380 westlich der Kreisstraße REG 12 ist nur dann zu erstellen, wenn der dafür benötigte Grund zu vertretbaren Preisen freihändig erworben und über den Unterhalt mit den Grundeigentümern oder der Gemeinde Kirchberg im Wald eine einvernehmliche Regelung erzielt wird. Die Höhe der Aufschüttung darf 2,0 m nicht überschreiten (Nebenbestimmung A 3.5.2).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.4.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um geeignete Ersatzflächen bemühen.

2.4.2.1.8 **Einwender Nr. 208**

Die Ortsumgehung Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch eine Trassenführung weiter westlich von Laiflitz, die den Waldbereich zwischen Bau-km 1+500 und Bau-km 2+100 umgeht, wird ungünstiger beurteilt, wie sich aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt. Auch andere Trassenführungen, die die Betriebsflächen einschließlich Pachtflächen mehr verschonen würden, sind bei Berücksichtigung der maßgeblichen Belange nicht vertretbar. Kleinere Korrekturen, z.B. zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Restflächen am Totenbach, hätten ebenfalls so starke Nachteile, dass sie vom Vorhabensträger trotz der Auswirkungen auf den Betrieb nicht gewählt werden müssen.

Somit lässt sich der Grundbedarf nicht vermeiden. Aus den insgesamt 49.876 m² großen Waldflächen Fl.Nrn. 1148, 1160, 1161 und 1169 werden zusammen ca. 7.912 m² und aus der 18.769 m² großen Grünlandfläche Fl.Nr. 1170, alle Gemarkung Raindorf, werden ca. 201m² für die Trasse der neuen Kreisstraße und für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege benötigt. Außerdem werden zusätzlich insgesamt aus den o.a. Flurnummern ca. 2.617 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Von der Eigentümergemeinschaft Laiflitz werden ca. 515 m² aus der 1.768 m² großen Grünlandfläche Fl.Nr. 1234, Gemarkung Raindorf, benötigt. Für die von Einwendern zusätzlich geforderten Maßnahmen kann zusätzlicher Grundbedarf entstehen. Dieser ist in der o.a. Zusammenstellung noch nicht enthalten und kommt auch nur dann zum Tragen, wenn die betroffenen Grundeigentümer der zusätzlichen Grundinanspruchnahme zustimmen.

Der landwirtschaftliche Betrieb der Einwender besteht nach eigenen Angaben aus rund 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Eigentum und rund 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit langfristigen Pachtverträgen. Zusätzlich verfügt der Betrieb über 26 ha Wald.

Der Milchviehbetrieb praktiziert teilweise und zeitweise Weidehaltung (Mähweide) in der Nähe des Anwesens. Eine eingezäunte Mähweide für Kalbinnen liegt auf den angepachteten Grundstücken Fl.Nrn. 1172 und 1173, die durchschnitten werden. Auch die daneben liegenden Grundstücke werden zeitweise als Weide genutzt (Fl.Nrn. 1170, 1175 und 1176). Der Verlust aus den Grünlandflächen dieser Grundstücke beträgt insgesamt rund 1, 3 ha. Die westliche Restfläche aus Fl.Nr. 1172 wird rund 1,388 ha groß sein, wovon ca. 0,2 ha Wald und etwas Hutung nicht als Weide nutzbar sein werden. Die westlich verbleibenden Restflächen aus den Fl.Nrn. 1173, 1175 und 1176 sind größtenteils als Weide nicht nutzbar, so dass für den Weidebetrieb ein gutes ha (eingeschränkt) nutzbar bleiben wird. Über den bei ungefähr Bau-km 2+040 zu errichtenden Viehdurchlass stellt der Straßenbaulastträger die Nutzbarkeit der Fläche sicher. Es ist aber auch vorstellbar, dass der Weidebetrieb dort eingestellt wird und deshalb der Durchlass nicht gebaut werden muss.

Der Viehdurchlass bei Bau-km 2+040 (BWV-Nr. 63) kann nicht in die Mitte der Gesamtweide aus den Fl.Nr. 1172 und 1173 verschoben werden, weil dort die neue Kreisstraße auf einer dafür zu geringen Dammhöhe verläuft. Ein Überführungsbauwerk scheidet wegen der dafür notwendigen Mehrkosten und der zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild aus. Der Durchlass wird ausreichend breit und hoch für den Durchgang von Rindvieh gebaut. Für den Betrieb wird allerdings ein größerer Aufwand bei der Beweidung entstehen, insbesondere für Einzäunung, Wasserversorgung, Überwachung und Umsetzung. Insoweit kann in die Entschädigungsermittlung verwiesen werden. Für diese ist möglicherweise auch eine sachverständige Beurteilung erforderlich. Im Planfeststellungsverfahren wurden die entscheidungserheblichen betrieblichen Fragen über die (jetzt aufgelöste) Landwirtschaftsabteilung der Regierung von Niederbayern geklärt. Nach deren Auskunft wird der Betrieb zwar „erheblich beeinträchtigt“, aber nicht in der Existenz gefährdet werden. Dabei war allerdings noch von einem etwas geringeren Flächenverlust ausgegangen worden. Bei

Weidehaltung muss ein häufiger Wechsel der Flächen erfolgen, damit Überbeanspruchung vermieden wird. Dem Betrieb ist also eine gewisse Flexibilität bei Nutzung der Flächen immanent. Er verfügt auch über eine entsprechende Menge von Alternativflächen um das Problem angemessen zu lösen.

Aber selbst wenn dies anders wäre, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens in Form der Umgehung nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb der Einwender ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Derartige Trassen würden erheblich mehr Waldflächen beanspruchen und/oder stärker in den Talraum des Totenbaches eingreifen, mehr Verkehrslärmbetroffenheiten auslösen und weitere Nachteile im Vergleich zur Plantrasse verursachen. Dies ist vorstehend, insbesondere unter C 2.3.2, näher erläutert.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dazu zählen auch die geforderte Ablösung und Anpassung von Weidezäunen und die Nachteile bei Häckselarbeiten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat dies zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1).

Auch die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.4.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe bemühen.

Die Waldflächen der Einwender südöstlich der Kreuzung REG 9 / REG 12neu sind nicht vorhabensbetroffen. Die Errichtung von Holzlagerplätzen im dortigen Bereich kann deshalb vom Vorhabensträger nicht verlangt werden.

Die Waldflächen zwischen Bau-km 1+500 und Bau-km 2+000 westlich der neuen Kreisstraße sind über den neuen öFW (Bauwerksverzeichnis Nr. 58) ausreichend erschlossen. Steigungsstrecken über 8 % werden bituminös befestigt und sind auch zur Holzabfuhr geeignet. Durch die Unterbrechung des Weges Fl.Nr. 1168 sich ergebende Umwege sind vertretbar. Um für die geforderte Unterführung bei Bau-km 1+850 eine ausreichende Höhe zu erreichen, müsste ein ca. 6 m tiefer Einschnitt erstellt werden. Der Weg durch die Unterführung hätte trotzdem eine Längsneigung von 15 % und damit erheblich mehr als der bemängelte neue öFW BWV-Nr. 58 mit bis zu 10 % Längsneigung.

Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1014 ist zwischen Hangenleithen und dem neuen Weg BWV Nr. 141 in einen Zustand zu versetzen, der dem Aufbau des letztgenannten Weges entspricht, sofern die Gemeinde Kirchberg im Wald als Baulastträger des öFW vor Baubeginn zustimmt (Nebenbestimmung A 3.6.8).

2.4.2.1.9 **Einwender Nr. 210**

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald und Hangenleithen im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (2.3.2). Damit kann auf den Grundstücksbedarf nicht verzichtet werden.

Aus der 24.521 m² großen Grünlandfläche Fl.Nr. 1017, Gemarkung Raindorf, werden ca. 1.696 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße und für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege benötigt. Außerdem werden ca. 700 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Von der Eigentümergemeinschaft Hangenleithen werden Flächen aus den

Waldgrundstücken Fl.Nrn. 824 (Taferl-Kapelle), 827 und 903, alle Gemarkung Raindorf, benötigt. Weiterer Bedarf kann für die geforderten Ergänzungen (Seitenablagerung aus Überschussmassen) entstehen. Diese ist in der o.a. Zusammenstellung noch nicht enthalten und kommt nur dann zum Tragen, wenn die betroffenen Grundeigentümer der zusätzlichen Grundinanspruchnahme zustimmen.

Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität der privaten Brauchwasserversorgungsanlage eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Angaben der Einwender dürfte das Wasservorkommen sich im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 910 und 664 befinden und läuft mittels privater Wasserleitung über die Grundstücke Fl.Nrn. 913 und 1013, alle Gemarkung Raindorf, in Richtung Dorfmitte Hangenleithen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die private Wasserversorgungsanlage durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung (Nebenbestimmung A 6.1.1.5.1).

Im Bereich der Fl.Nr. 912, Gemarkung Raindorf, ist im Straßenkörper der alten Kreisstraße REG 12 ein Leerrohr für die private Wasserversorgung an einer mit den Einwendern abgestimmten Stelle einzulegen, sofern die Straße dort ausgebaut wird (Nebenbestimmung A 6.1.1.5.2).

Der Anwandweg (BWV-Nr. 12) ist entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 903, 892 und 893, alle Gemarkung Raindorf, höhengleich mit der neuen Kreisstraße REG 12 zu erstellen und bis zur Zufahrt zur Taferl-Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 824, Gemarkung Raindorf, auf Kosten des Vorhabensträgers zu verlängern, sofern die Grundbetroffenen dem Mehrbedarf bis zum Beginn der Baumaßnahme zustimmen und es dem Landkreis Regen gelingt, die notwendigen Grundstücksflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben (Nebenbestimmung A 3.2.9).

Der öFW Fl.Nr. 1014 ist zwischen Hangenleithen und dem geplanten Weg (BWV Nr. 141) entsprechend dem geplanten Aufbau des letztgenannten Weges auf Kosten des Vorhabensträgers auszubauen, sofern die Gemeinde Kirchberg im Wald als Baulastträger des öFW vor Baubeginn zustimmt (Nebenbestimmung A 3.6.8).

Eine durchgehende bituminöse Befestigung der Anwandwege würde zu zusätzlichen versiegelten Flächen führen und scheidet aus Naturschutzgründen aus. Erst bei Steigungstrecken größer 8 % ist eine bituminöse Befestigung vorgesehen und vertretbar.

2.4.2.1.10 **Einwender Nr. 211**

Die Ortsumgehung Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch eine Westumfahrung von Hangenleithen und die Variante D werden ungünstiger beurteilt.

Somit ist auch der Grundstücksbedarf erforderlich. Aus der 9.961 m² großen Grünlandfläche Fl.Nr. 890 werden ca. 603 m² und aus der 24.349 m² großen Grünlandfläche Fl.Nr. 1015, beide Gemarkung Raindorf, werden ca. 1.466 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße, als erforderliche Zufahrt zur vorhandenen Bebauung südlich Hangenleithen und für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege benötigt. Außerdem werden ca. 946 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Von der Eigentümergemeinschaft Hangenleithen werden Flächen aus den Waldgrundstücken Fl.Nrn. 824 (Taferl-Kapelle), 827 und 903, alle Gemarkung Raindorf, benötigt. Weiterer Grundstücksbedarf kann für die zusätzlich geforderten Maßnahmen entstehen (Seitenablagerung aus Überschussmassen). Diese kommt nur dann zum Tragen, wenn die betroffenen Grundeigentümer der zusätzlichen Grundinanspruchnahme zustimmen.

Die geforderte Tieferlegung der Trasse im Bereich zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+400 hätte unter Beachtung eines vertretbaren Höhenverlaufs der neuen Kreisstraße auch eine Tieferlegung in den Einschnittsbereichen südlich und nördlich davon mit zusätzlichen Grundinanspruchnahmen, vermeidbaren Eingriffen ins Landschaftsbild, zusätzlichem Waldverlust, Mehrkosten durch zusätzliche Abtragsmassen und einen Massenüberschuss zur Folge. Auch könnte dann in diesem Bereich kein Viehdurchlass errichtet werden. Der Forderung kann deshalb nicht entsprochen werden. Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Verkehrslärmgrenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Der Vorhabensträger wird aber zwischen dem Überführungsbauwerk der Kreisstraße REG 9 und ca. Bau-km 1+380 westlich der Kreisstraße REG 12 eine Seitenablagerung aus Überschussmassen erstellen, wenn der dafür benötigte Grund freihändig zu einem vertretbaren Preis erworben werden kann und über den Unterhalt mit den Grundeigentümern oder der Gemeinde Kirchberg im Wald eine einvernehmliche Lösung erzielt wird (Nebenbestimmung A 3.5.2).

Die angesprochene Zufahrt zur vorhandenen Kreisstraße in Hangenleithen von einem Bauplatz neben dem Wohnhaus der Einwenderin ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Über den diesbezüglichen Antrag kann deshalb nicht entschieden werden.

Die Ausbaustrecke in Hangenleithen wurde entsprechend Nebenbestimmung A 3.2.12 verkürzt. Die bestehende Kreisstraße REG 12 bleibt dort mit einer Rechtskurve an den bestehenden Straßenkörper der alten REG 9 angebunden. Dadurch wird auch der schnell fahrende Verkehrsteilnehmer zu einer Geschwindigkeitsreduzierung gezwungen. Weitere von der Einwenderin geforderte geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, etwa in Form eines Fahrbahnteilers oder einer Verkehrsinsel sind nicht erforderlich. Im Übrigen wird die Verkehrsbelastung auf der bestehenden REG 12 im Ortsbereich Hangenleithen nach Inbetriebnahme der Ortsumgehungsstraße erheblich zurück gehen und werden sich die Verkehrsimmissionen merklich reduzieren.

Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1014 ist zwischen Hangenleithen und dem neuen Weg BWV Nr. 141 in einen Zustand zu versetzen, der dem Aufbau des letztgenannten Weges entspricht, sofern die Gemeinde Kirchberg im Wald als Baulastträger des öFW vor Baubeginn zustimmt (Nebenbestimmung A 3.6.8).

2.4.2.1.11 **Einwender Nr. 212**

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald und Hangenleithen im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Auf die Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden. Aus dem 3.148 m² großen Grundstück Fl.Nr. 904 werden ca. 5 m² und aus dem 4.692 m² großen Grundstück Fl.Nr. 914, beide Gemarkung Raindorf, werden ca. 3.426 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße, für die Anbindung der bestehenden Kreisstraße REG 12 und für die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege benötigt. Außerdem werden zusammen ca. 588 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Von der Eigentümergemeinschaft Hangenleithen werden Flächen aus den Waldgrundstücken Fl.Nrn. 824 (Tafel-Kapelle), 827 und 903, alle Gemarkung Raindorf, benötigt.

Spezifische entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat dies zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1). Der Vorhabensträger

hat aber bereits zugesagt, dass er den verbleibenden Grundstücksteil aus Fl.Nr. 914 auf Verlangen des Grundeigentümers übernehmen wird.

Falls der Anwandweg (BWV-Nr. 12) entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan 1 : 1.000 (Unterlage 7.1.1 des Planordners I) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 903, 892 und 893, alle Gemarkung Raindorf, gemäß Nebenbestimmung A 3.2.9 ungefähr höhengleich mit der neuen Kreisstraße REG 12 erstellt werden kann, kann die vorübergehende Grundinanspruchnahme aus Fl.Nr. 904 von ca. 349 m² auf ca. 108 m² reduziert werden.

2.4.2.2 **Einwender Nr. 1000**

(Schreiben vom 23.01.2003)

Wie sich aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald und Hangenleithen im Zuge der Kreisstraße REG 12 notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Kreisstraßen sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen (Art. 3 Abs. 1, Nr. 2 BayStrWG). Die Kreisstraße REG 12 ist Teil eines Straßenzuges, der bei Rohrstetten als Kreisstraße DEG 40 an der Bundesstraße B 533 beginnt und an der Bundesstraße 85 bei Rinchnach endet. Dieser Straßenzug dient auch als Zubringer zur Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Hengersberg). Für das Jahr 2020 wird ein durchschnittlicher Verkehr auf der REG 12 südlich der REG 9 von 2.480 Kfz/24 h, zwischen REG 9 und der St 2124 von 1.100 Kfz/24 h, zwischen der St 2134 und der REG 5 von 1.020 Kfz/24 h und nördlich der REG 5 von 2.040 Kfz/24 h prognostiziert. Das angewandte Verfahren zur Ermittlung der Verkehrsprognose ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich Datengrundlage und Methodik sachgerecht und nicht zu beanstanden. Aus der einmaligen Zählung der Einwender lassen sich hingegen keine belastbaren durchschnittlichen Verkehrsbelastungswerte ermitteln.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnissen durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden. Ein Ausbau oder die Verlagerung auf andere Straßen ist dort praktisch nicht möglich.

Bei einer im Juli 1999 durchgeführten Verkehrsbefragung ergab sich ein Anteil des sog. Ziel- und Quellverkehrs zwischen 54 % und 67 %. Mit der geplanten Ortsumgehungsstraße und der damit ermöglichten Herausnahme des überörtlichen Verkehrs wird die Immissionsbelastung in den Ortsdurchfahrten Kirchberg i. Wald und Hangenleithen erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit der Ortszentren verbessert und eine sichere und bedarfsgerechte Kreisstraßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen.

Da brauchbare Projektalternativen, d.h. für den Personenverkehr ein leistungsstarker ÖPNV und für den Güterverkehr ein leistungsfähiger Bahnverkehr, nicht zur Verfügung stehen und nach aller Erfahrung im ländlichen Raum auch nur gering wirksam wären, würde der von den Einwendern geforderte Verzicht auf die Straßenbaumaßnahme bei steigender Verkehrsbelastung die bereits derzeit vorhandenen ungünstigen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die angren-

zende Bebauung, insbesondere in Hangenleithen und Kirchberg im Wald, unzumutbar „festschreiben“.

Soweit die Einwender sich den Ausführungen des Bund Naturschutz im Erörterungstermin am 13.07.2007 angeschlossen haben, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf C 2.3.5.2.4 (Bund Naturschutz) verwiesen.

2.4.2.3 **Einwender Nr. 2000**

(Schreiben ohne Datum, eingegangen am 31.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald und Hangenleithen im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (2.3.2). Auch die Variante D wurde ungünstiger beurteilt. Der Vorhabensträger hätte sie unter Umständen durch Zurückstellen der Bedenken hinsichtlich öffentlicher Belange wählen können, falls Eigentumsbelange nicht zu überwinden wären.

2.4.2.4 **Einwender Nr. 3000**

(Schreiben vom 31.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Kreisstraßen sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen (Art. 3. Abs. 1, Nr. 2 BayStrWG). Die Kreisstraße REG 12 ist Teil eines Straßenzuges, der bei Rohrstetten als Kreisstraße DEG 40 an der Bundesstraße B 533 beginnt und an der Bundesstraße 85 bei Rinchnach endet. Dieser Straßenzug dient auch als Zubringer zur Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Hengersberg). Für das Jahr 2020 wird ein durchschnittlicher Verkehr auf der REG 12 südlich der REG 9 von 2.480 Kfz/24 h, zwischen REG 9 und der St 2124 von 1.100 Kfz/24 h, zwischen der St 2134 und der REG 5 von 1.020 Kfz/24 h und nördlich der REG 5 von 2.040 Kfz/24 h prognostiziert.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnissen durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden.

Bei einer im Juli 1999 durchgeführten Verkehrsbefragung lag der Anteil des sog. Ziel- und Quellverkehrs zwischen 54 % und 67 %. Mit der geplanten Ortsumgehungsstraße und der damit ermöglichten Herausnahme des überörtlichen Verkehrs wird die Immissionsbelastung in den Ortsdurchfahrten Kirchberg i. Wald und Hangenleithen erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit der Ortszentren verbessert und eine sichere und bedarfsgerechte Kreisstraßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen.

Die Gestaltung der Kreisstraße entspricht mit den gewählten Trassenelementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des plan-

festgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Gelände-Verhältnisse bei 7,0 % und damit bereits über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m (RQ 9,5) wird eine bedarfsgerechte Straße für den prognostizierten Verkehr von bis zu 2.480 Kfz/24 h im Jahre 2020 (südlich der REG 9) bereitgestellt. Dieser geplante Querschnitt entspricht dem Querschnitt der bereits gebauten Kreisstraße DEG 40 am Bauanfang. Die weiterführende REG 12 am Bauende ist für einen späteren Zeitpunkt zum Ausbau vorgesehen und soll dann mit demselben Querschnitt hergestellt werden.

Der Forderung nach Errichtung von Kreisverkehrsplätzen bei den Anbindungen der REG 9, der St 2134 und der REG 5 kann nicht nachgekommen werden, weil dadurch der Verkehrsfluss auf der neuen REG 12 mehrmals unterbrochen würde. Mit den geplanten höhenfreien Anschlüssen, die sich auch aufgrund der Gelände-Verhältnisse anbieten, kann der Verkehr hingegen auf der REG 12 ungehindert fließen, während für abbiegende Fahrzeuge gleichzeitig verkehrssichere Fahrbeziehungen zur Verfügung stehen.

2.4.2.5 **Einwender Nr. 7001**

(Schreiben vom 21.01.2003)

Das Vorhaben durchquert zwischen der Unterführung des Totenbaches und dem Ende des Planfeststellungsbereiches auf einer Länge von ca. 1,5 km das Gebiet der Jagdgenossenschaft Kirchberg I. Die geplante Ortsumgehung ist notwendig (2.2.1). Die Durchschneidung der Wiesenflur lässt sich nicht vermeiden. Querungshilfen für das Wild werden nicht für vertretbar gehalten.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. An Straßen mit der Verkehrsbelastung der REG 12 werden in aller Regel keine Schutzzäune angebracht. Die Frage einer Wertminderung ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.5 wird hingewiesen.

2.4.2.6 **Einwender Nr. 7002**

(Schreiben vom 30.01.2003)

Wie den vorstehenden Erläuterungen entnommen werden kann, ist die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Kreisstraßen sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen (Art. 3. Abs. 1, Nr. 2 BayStrWG). Die Kreisstraße REG 12 ist Teil eines Straßenzuges, der bei Rohrstetten als Kreisstraße DEG 40 an der Bundesstraße B 533 beginnt und an der Bundesstraße 85 bei Rinchnach endet. Dieser Straßenzug dient auch als Zubringer zur Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Hengersberg). Für das Jahr 2020 wird ein durchschnittlicher Verkehr auf der REG 12 südlich der REG 9 von 2.480 Kfz/24 h, zwischen REG 9 und der St 2124 von 1.100 Kfz/24 h, zwischen der St 2134 und der REG 5 von 1.020 Kfz/24 h und nördlich der REG 5 von 2.040 Kfz/24 h prognostiziert.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12

%) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnissen durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt bereits wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m (RQ 9,5) wird eine bedarfsgerechte Straße für den prognostizierten Verkehr von bis zu 2.480 Kfz/24 h im Jahre 2020 (südlich der REG 9) bereitgestellt. Dieser geplante Querschnitt entspricht dem Querschnitt der bereits gebauten Kreisstraße DEG 40 am Bauanfang.

Der Forderung nach Errichtung von Kreisverkehrsplätzen bei den Anbindungen der REG 9, der St 2134 und der REG 5 kann nicht entsprochen werden, weil dadurch der Verkehrsfluss auf der neuen REG 12 immer wieder unterbrochen würde. Mit den geplanten höhenfreien Anschlüssen kann der Verkehr hingegen auf der REG 12 ungehindert fließen, während für abbiegende Fahrzeuge gleichzeitig verkehrssichere Fahrbeziehungen zur Verfügung stehen.

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich bei ca. Bau-km 2+500 etwa 450 m westlich der neuen Kreisstraße REG 12. Eigene Verkehrslärberechnungen liegen nicht vor. Beim mit einer Entfernung von 117 m zum Fahrbahnrand wesentlich näher gelegenen Wohngebäude bei Bau-km 2+494 ergeben sich im Prognosejahr 2020 Beurteilungspegel von 51 dB(A) am Tage und 43 dB(A) in der Nacht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, also kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht.

Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.2.7 **Einwender Nr. 7003**

(Schreiben vom 31.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnissen durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden. Der Straßenbaulastträger hat die Aufgabe, sein Straßennetz dem Bedarf anzupassen.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassie-

rungelemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Die Ortsumgehungsstraße geht am Bauende in die bestehende Kreisstraße über. Weiterer Ausbaubedarf und die dadurch befürchteten Eingriffe in das Biotop der Rinchnacher Ohe werden durch die gegenständliche Maßnahme nicht präjudiziert.

2.4.2.8 **Einwender Nr. 7004**

(Schreiben vom 27.01.2003)

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. An Straßen mit der Verkehrsbelastung der Kreisstraße REG 12 werden in aller Regel keine Schutzzäune angebracht. Die Frage einer Wertminderung ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.5 wird hingewiesen.

2.4.2.9 **Einwender Nr. 7005**

(Schreiben vom 02.02.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch die geforderte Ausbauvariante wird nachrangig beurteilt und kann deshalb vom Vorhabensträger nicht verlangt werden.

Der Grundstücksbedarf ist erforderlich. Aus der insgesamt 10.530 m² großen Grünlandfläche Fl.Nr. 1173, Gemarkung Raindorf, werden ca. 1.057 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße und den notwendigen Anwandweg zur Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen benötigt. Außerdem werden vorübergehend während der Baudurchführung ca. 285 m² in Anspruch genommen. Der Grundbedarf kann sich geringfügig reduzieren, falls die geforderten Ergänzungen (A 3.2.8) erfolgen. Die Trasse verläuft in diesem Bereich etwa mittig zwischen den Bebauungen von Kirchberg im Wald und Laiflitz. Eine Trassenverschiebung in Richtung Westen, um die für den Eigentümer wertvollere östliche Teilfläche in einem größeren Umfang erhalten zu können, ist schon wegen des dann notwendigen Eingriffs in das Totenbachtal aus Naturschutzgründen nicht vertretbar. Der westlich der Trasse verbleibende Grundstücksteil kann künftig über die Staatsstraßenunterführung und den neuen öFW BWV-Nr. 58 angefahren werden. Im Übrigen hat der Vorhabenträger angeboten, die westlich der Kreisstraße verbleibende Restfläche aus Fl.Nr. 1173 gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Soweit bemängelt wird, dass durch die Trasse für das Vieh auf der Weide der Totenbach als Tränkemöglichkeit ausfällt, wird auf die Erläuterungen unter 2.4.2.1.8 verwiesen. Wegen Entschädigungsansprüchen wird auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht möglich. Die maximale Steigung des plan-

festgestellten Höhenverlaufs liegt bereits wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich bei ca. Bau-km 2+200 etwa 200 m östlich der neuen Kreisstraße REG 12. Beim geringfügig weiter entfernten Nachbarwohnhaus bei Bau-km 2+114, für das Verkehrslärberechnungen vorliegen, ergeben sich im Prognosejahr 2020 Beurteilungspegel von 42 dB(A) am Tage und 34 dB(A) in der Nacht (IP 8 in der Unterlage 11 des Planordners II). Sie sind damit erheblich niedriger als die Immissionsgrenzwerte für allgemeine und reine Wohngebiete. (59/49 dB(A)). Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Die GV-Straße Laiflitz – Hangenleithen wird zwar durch die neue Kreisstraße REG 12 unterbrochen; als Ersatz wird aber entlang dem östlichen Böschungsfuß der Planstraße künftig ein neuer öFW (BWV-Nr. 43) verlaufen und an die Kreisstraße REG 9 angebunden. Der sich dadurch ergebende Mehrweg ist auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge vertretbar. Alternativ hierzu kann aber auch die neue Kreisstraße über die beiden teilplanfreien Knotenpunkte St 2134 und REG 9 als Verbindung zwischen Laiflitz und Hangenleithen genutzt werden. Die Mehrlänge über diese Straßenverbindung beträgt ca. 1,5 km.

2.4.2.10 **Einwender Nr. 7006**

(Schreiben vom 20.01.2003 u.a.)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnisse durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Für das Straßenbauvorhaben ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet. Des Weiteren wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Naturschutz- und Landschaftspflege (C 2.3.5) hingewiesen.

2.4.2.11 **Einwender Nr. 7007**

(Schreiben ohne Datum, eingegangen am 27.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Die geforderte Variante D wäre insbesondere hinsichtlich öffentlicher Belange ungünstiger und kann deshalb vom Vorhabensträger nicht verlangt werden.

Bei der Trassenwahl wurde insbesondere auf die landwirtschaftlichen Belange sowie auf Natur- und Landschaft Rücksicht genommen. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft werden im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Bei einer im Juli 1999 durchgeführten Verkehrsbefragung lag der Anteil des sog. Ziel- und Quellverkehrs zwischen 54 % und 67 %. Mit der geplanten Ortsumgehungsstraße und der damit ermöglichten Herausnahme des Durchgangsverkehrs wird die Immissionsbelastung in den Ortsdurchfahrten Kirchberg i. Wald und Hangenleithen erheblich verringert und die Funktionsfähigkeit der Ortszentren verbessert.

Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Die GV-Straße Laiflitz – Hangenleithen wird zwar durch die neue Kreisstraße REG 12 unterbrochen; als Ersatz wird aber entlang dem östlichen Böschungsfuß der Planstraße künftig ein neuer öFW (BWV-Nr. 43) verlaufen und an die Kreisstraße REG 9 angebunden. Der sich dadurch ergebende Mehrweg ist auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge vertretbar. Alternativ hierzu kann aber auch die neue Kreisstraße über die beiden teilplanfreien Knotenpunkte St 2134 und REG 9 als Verbindung zwischen Laiflitz und Hangenleithen genutzt werden. Die Mehrlänge über diese Straßenverbindung beträgt ca. 1,5 km.

Der angesprochene Rundwanderweg und die Langlaufloipe werden zwar unterbrochen. Ersatzlösungen sind aber möglich. Festlegungen hierzu sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.2.12 **Einwender Nr. 7008**

(Schreiben vom 28.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnisse durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Die Anlieger der bestehenden Ortsdurchfahrten werden durch Herausnahme des Durchgangsverkehrs im Zuge der Kreisstraße REG 12 von Lärm- und Abgasimmissionen entlastet. Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.2.13 **Einwender Nr. 7009**

(Schreiben vom 28.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich an der Kreisstraße REG 9 am östlichen Ortsrand von Raindorf und ist ca. 1,3 km von der Planstraße entfernt. Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Der Bau der Umgehungsstraße kann sich nicht – wie von den Einwendern befürchtet – negativ auf die schulische Entwicklung der Kinder auswirken, denn das neue Schulgebäude ist von der neuen Ortsumgehungsstraße ausreichend weit entfernt. Durch die Herausnahme des überörtlichen Verkehrs aus der Ortsdurchfahrt Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 werden sich die Emissionen für die Anlieger und die Verkehrsgefährdungen für Schulkinder im dortigen Bereich verringern. Nicht nachvollziehbar ist, wie sich durch den Bau der Umgehungsstraße die Kriminalität im Gemeindegebiet vergrößern soll. Der Erholungswert des Wohngebäudes am östlichen Ortsrand von Raindorf wird sich nicht verschlechtern. Zwischen Trasse und dem Wohnhaus der Einwender befindet sich ein Geländerrücken, durch den die Trasse nahezu vollständig abgedeckt wird.

2.4.2.14 **Einwender Nr. 7010**

(Schreiben ohne Datum, eingegangen am 29.01.2003)

Die Planung wurde gegenüber der 2002/2003 ausgelegenen Planfassung ergänzt. Auf der Fahrt vom landwirtschaftlichen Grundstück Fl.Nr. 889, Gemarkung Raindorf, Richtung Hangenleithen muss die neue Kreisstraße REG 12 nicht mehr gekreuzt werden. Die REG 9 kann entweder über Anwandwege entlang dem östlichen Böschungsfuß der neuen REG 12 und einer Zufahrt auf der Nordseite der REG 9 oder über bestehende öFW und eine neue Anbindung an die REG 9 südlich davon im Bereich der Fl.Nr. 923 angefahren werden. Auf die entsprechenden Darstellungen im Deckblatt vom 07.07.2008 zum Lageplan (Unterlage 7.1.1 des Planorderns I) wird hingewiesen. Die zur Planfassung vom 31.10.2002 geforderte Anbindung bei Fl.Nr. 921 ist damit nicht notwendig.

2.4.2.15 **Einwender Nr. 7011**

(Schreiben vom 30.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Die Inanspruchnahme von Wiesen und Waldflächen ist nicht zu vermeiden, allerdings wurde, so weit es die örtlichen Zwangspunkte und die trassierungstechnischen Vorgaben zuließen, die Ortsumgehungsstraße so trassiert, dass Durchschneidungen weitgehend vermieden werden bzw. solche Grundstücksgrößen verbleiben, die noch bewirtschaftbar sind. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im notwendigen Umfang ausgeglichen. Eine Verschlechterung des Erholungswertes und ein sich daraus ergebendes Ausbleiben von Feriengästen werden sich deshalb grundsätzlich nicht einstellen.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnisse durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Die Anlieger der bestehenden Ortsdurchfahrten werden durch Herausnahme des überörtlichen Verkehrs im Zuge der Kreisstraße REG 12 von Lärm- und Abgasimmissionen entlastet. Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird.

2.4.2.16 **Einwender Nr. 7012**

(Schreiben vom 30.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Die geforderte Variante D wäre ungünstiger und muss deshalb vom Vorhabensträger nicht gewählt werden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im notwendigen Umfang ausgeglichen. Eine Verschlechterung des Erholungswertes und ein sich daraus ergebendes Ausbleiben von Feriengästen werden sich deshalb grundsätzlich nicht einstellen.

Somit kann auch der Grundbedarf aus den Grundstücken der Miteigentümer nicht verringert oder vermieden werden. Von der Eigentümergemeinschaft Hangenleithen werden insgesamt ca. 984 m² aus den Waldgrundstücken Fl.Nrn. 824 (Taferl-Grundstück), 827 und 903, alle Gemarkung Raindorf, für die Trasse der neuen Kreisstraße und den zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandweg BWV-Nr. 12 benötigt. Außerdem werden vorübergehend während der Baudurchführung insgesamt 291 m² benötigt. Der Grundbedarf kann sich geringfügig ändern, falls die geforderten Ergänzungen (A 3.2.9) erfolgen.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnisse durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden.

Die Trasse entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m (RQ 9,5) wird eine bedarfsgerechte Straße für den prognostizierten Verkehr von bis zu 2.480 Kfz/24 h im Jahre 2020 (südlich der REG 9) bereitgestellt. Dieser geplante Querschnitt entspricht dem Querschnitt der bereits gebauten Kreisstraße DEG 40 am Bauanfang. Die weiterführende REG 12 am Bauende ist für einen späteren Zeitpunkt zum Ausbau vorgesehen und soll dann mit demselben Querschnitt hergestellt werden.

Der Forderung nach Errichtung von Kreisverkehrsplätzen bei den Anbindungen der REG 9, der St 2134 und der REG 5 muss nicht nachgekommen werden, weil dadurch der Verkehrsfluss auf der neuen REG 12 mehrmals unterbrochen würde. Mit den geplanten „höhenfreien“ Anschlüssen kann der Verkehr hingegen auf der REG 12 ungehindert fließen, während für abbiegende Fahrzeuge gleichzeitig verkehrssichere Fahrbeziehungen zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird.

2.4.2.17 **Einwender Nr. 7013**

(Schreiben vom 31.01.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1). Der geforderte Weiterbau bis zur Bundesstraße B 85 ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Es ist Sache des Straßenbaulastträgers zu entscheiden, ob ein weiterer Ausbau geplant wird. Durch den Bau der gegenständlichen Ortsumgehung werden keine Verkehrsumlagerungen ausgelöst, die zu einer zusätzlichen spürbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Unternagelbach beitragen könnten. Auch über den Antrag, die Tragfähigkeit der bestehenden Brücken im Zuge der Kreisstraße REG 12 bei Unternagelbach nicht zu erhöhen, kann in diesem Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden.

2.4.2.18 **Einwender Nr. 7014**

(Schreiben vom 31.01.2003)

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich bei ca. Bau-km 2+400 etwa 430 m westlich der neuen Kreisstraße REG 12. Für ein Gebäude in einer Entfernung von 117 m zum Fahrbahnrand liegen Verkehrslärberechnungen vor. Diese ergeben im Prognosejahr 2020 Beurteilungspegel von 51 dB(A) am Tage und 43 dB(A) in der Nacht. Sie liegen erheblich unter den Immissionsgrenzwerten für Allgemeine Wohngebiete (59/49 dB (A)). Für das wesentlich weiter entfernte Baugebiet Riedäcker mit dem Wohnhaus der Einwender lässt sich daraus auch unter Berücksichtigung der Hanglage schließen, dass keine höheren Beurteilungspegel auftreten werden.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Ermittlung des Beurteilungspegels nach dieser Berechnungsmethode ist sachgerecht. Den dagegen vorgebrachten Einwendungen am Erörterungstermin kann deshalb nicht entsprochen werden.

2.4.2.19 **Einwender Nr. 7015**

(Schreiben vom 02.02.2003)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Die Inanspruchnahme von Wiesen und Waldflächen ist nicht zu vermeiden, allerdings wurde, so weit es die örtlichen Zwangspunkte und die trassierungstechnischen Vorgaben zuließen, die Ortsumgehungsstraße so trassiert, dass Durchschneidungen weitgehend vermieden werden bzw. Grundstücksgrößen verbleiben, die noch bewirtschaftbar sind. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im notwendigen Umfang ausgeglichen. Eine Verschlechterung des Erholungswertes und ein sich daraus ergebendes Ausbleiben von Feriengästen werden sich deshalb grundsätzlich nicht einstellen.

Die prognostizierte künftige Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße mit den vorhandenen Engstellen, engen Kurven und großen Längsneigungen (10 bis 12 %) sowie in der Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald mit unzureichenden Sichtverhältnisse durch vorhandene Bebauung und wegen der starken Neigung im Anfahrbereich bei der Einmündung der REG 12 in die St 2134 nicht vernünftig bewältigt werden.

Die Ortsumgehungsstraße entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen ist wegen der sich dann ergebenden höheren Steigungen nicht vertretbar. Die maximale Steigung des planfestgestellten Höhenverlaufs liegt wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse bei 7,0 % und damit über dem empfohlenen Grenzwert von 6,0 %.

Die Anlieger der bestehenden Ortsdurchfahrten werden durch Herausnahme des überörtlichen Verkehrs im Zuge der Kreisstraße REG 12 von Lärm- und Abgasimmissionen entlastet. Im Bereich der Ortsumgehungsstraße werden bei keinem Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Auch die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen wird.

2.4.2.20 **Einwender Nr. 7016**

(Schreiben vom 08.02.2008)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch eine Trassenführung aus Richtung Norden kommend entsprechend Variante C, die nach dem Waldrand Eggelseige vor Hangenleithen in Richtung Osten abschwenkt und in die Variante D übergeht, wird ungünstiger beurteilt.

Somit lässt sich der Grundstücksbedarf nicht vermeiden. Aus der 3.840 m² großen Waldfläche Fl.Nr. 1163 werden ca. 292 m² und aus der 13.139 m² großen Wald- und Grünlandfläche Fl.Nr. 1176, beide Gemarkung Raindorf, werden ca. 2.765 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße, für die Anbindung der St 2134, für den zur Waldbewirtschaftung notwendigen Anwandweg und für die ökologische Ausgleichsfläche A 4 benötigt. Außerdem werden vorübergehend während der Baudurchführung ca. 1.272 m² in Anspruch genommen.

Zusätzlich werden aus dem Grundstück Fl.Nr. 1176 weitere ca. 53 m² für die Verbesserung der Steigungsverhältnisse des öFW BWV-Nr. 58 benötigt. Diese Maßnahme wird aber nur dann vorgenommen, wenn die dadurch Betroffenen dem Mehrbedarf vor Baudurchführung zustimmen (siehe auch Nebenbestimmung A 3.2.8)

Die ökologische Ausgleichsfläche A 4 beinhaltet die Schaffung eines bachbegleitenden Gehölzsaumes und dient als Ausgleich für den Biotopverlust. Die Ausgleichsverpflichtung ergibt sich aus Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG.

Die St 2134, aus Richtung Untermitteldorf kommend, wird bei ca. Bau-km 2+500 an die Ortsumgehungsstraße angebunden. Damit wird künftig der Verkehr aus Richtung Untermitteldorf direkt an die Ortsumgehungsstraße angebunden und kann Kirchberg im Wald teilweise vom überörtlichen Verkehr entlastet werden. Die St 2134 wird im bestehenden Linienverlauf unter der neuen Kreisstraße hindurchgeführt. Das Grundstück Fl.Nr. 1176 grenzt südlich an die bestehende Staatsstraße an. Ein Grundstückstreifen fällt an die Staatsstraße. Eine Verschiebung der Staatsstraße nach Norden wäre jedoch unverhältnismäßig und würde andere landwirtschaftliche Grundstücke nur entsprechend stärker belasten. Der Vorhabensträger hat aber am Erörterungstermin erklärt, dass er sich um Bereitstellung von geeignetem Ersatzland bemühen wird.

Ein Kreisverkehrsplatz im Kreuzungsbereich St 2134/REG 12neu wäre gegenüber der gewählten „höhenfreien“ Lösung nachteilig, weil dadurch der Verkehrsfluss auf der neuen REG 12 unterbrochen würde. Mit den geplanten höhenfreien Anschlüssen kann der Verkehr auf der REG 12 ungehindert fließen, während für abbiegende Fahrzeuge gleichzeitig verkehrssichere Fahrbeziehungen zur Verfügung stehen.

Baulastträger für die Ortsumgehungsstraße im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist der Landkreis Regen. Entsprechend einer Verwaltungsvereinbarung hat der Landkreis Regen Planung, Bau und Unterhalt aller Kreisstraßen im Landkreis Regen dem Staatlichen Bauamt Passau übertragen (Art. 59 BayStrWG). Alleine aus diesem Grunde wurde die Planung vom Staatlichen Bauamt Passau erstellt. Rückschlüsse auf eine unzutreffende Einstufung der Ortsumgehung (Staatsstraße) sind dadurch nicht veranlasst. Die überwiegende Verkehrsbedeutung der St 2134 liegt im Verkehr Richtung Regen.

2.4.2.21 **Einwender Nr. 7017**

(Schreiben vom 03.02.2003 Az.: 13/ho – 1046/98-L der RA-Kanzlei Labbé und Partner, München)

Die Ortsumgehung von Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 ist – wie bereits dargelegt – notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Beim Anwesen des Einwenders wurde die neue Kreisstraße ca. 20 m von der bestehenden REG 12 weg in Richtung Westen verschoben. Eine noch weiter im Westen verlaufende Trasse (Variante westlich von Hangenleithen u.a.) wäre ungünstiger und kann deshalb vom Vorhabensträger nicht verlangt werden.

Aus der 18.979 m² großen Grünlandfläche, Fl.Nr. 891 werden ca. 831 m² und aus dem 16.540 m² großen Acker Fl.Nr. 916, beide Gemarkung Raindorf, werden ca. 4.285 m² für die Trasse der neuen Kreisstraße und die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Anwandwege benötigt. Außerdem werden vorübergehend während der Baudurchführung ca. 628 m² in Anspruch genommen. Das ebenfalls trassenbetreffende Grundstück Fl.Nr. 892 wurde zwischenzeitlich insgesamt an den Vorhabensträger verkauft. Der Einwender wird nicht mehr von der Anwaltskanzlei Labbé und Partner, München vertreten.

Auf Verlangen des Eigentümers vom Ackergrundstück Fl.Nr. 916, Gemarkung Raindorf, ist auch der für eine landwirtschaftliche Fläche ungünstig geformte Grundstücksteil im Westen mitzuerwerben, sodass eine rechteckige Grundstücksform verbleibt (Nebenbestimmung A 6.1.2). Außerdem wird der Vorhabensträger auf freiwilliger Basis auf der Fläche zwischen alter und neuer Straße etwa von Bau-km 0+400 und Bau-km 0+530 mit Überschussmassen die vom Einwender gewünschten Auffüllungen zur Reduzierung von Lärmeinwirkungen erstellen, sofern ausreichend Überschussmassen anfallen und die evtl. dazu notwendigen Gestattungen erreicht werden.

2.4.2.22 **Einwender Nr. 7000**

(Schreiben vom 19.01.2003 und 20.01.2008)

Bei den Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass eine Verschmutzung der Gewässer vermieden werden kann. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.7 wird hingewiesen.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Kirchberg im Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption zur Kreisstraße REG 12 ungünstiger beurteilt.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Regen nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 26.09.2008
Regierung von Niederbayern

gez:
Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

S

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Kirchberg i. Wald zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.